Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3846

17. 01. 89

Sachgebiet 7833

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Tierschutzbericht 1989
Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. Januar 1989 — 321 — 0869/5 — gemäß § 16d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319)

Der Bericht umfaßt alle in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen sowie unter ihrer Mitwirkung betriebenen inter- und supranationalen Rechtsetzungsvorhaben, insbesondere auch einen Bericht (Gliederungs-Nr. IX.7 — Datenbanken für Tierversuche) zur Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. April 1986 — Drucksache 10/5259 über die Errichtung einer zentralen Datenbank für die Sammlung von Daten über Tierversuche.

Eingehendere Erfahrungen über den Vollzug des novellierten Tierschutzgesetzes, der in der Verantwortung der nach Landesrecht zuständigen Behörden liegt, werden erst im zweiten Bericht dargestellt werden können.

Redaktionell abgeschlossen am 22. Dezember 1988

Abkürzungsverzeichnis:

ABl. EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AG	=	Amtsgericht
AID	=	Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e.V.
AMNG	=	Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelgesetzes
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BGA	=	Bundesgesundheitsamt
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BMFT	=	Bundesminister für Forschung und Technologie
BMJFFG	=	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BML	=	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMU	=	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
DIMDI	=	Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information
DVBl.	=	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	=	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
GLP	=	Gute Laborpraxis
LG	=	Landgericht
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
MEP	=	Mitglied des Europäischen Parlaments
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
ZEBET	=	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen

Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland hat das öffentliche Interesse an Tierschutzfragen stetig zugenommen.

Auf Grund des im Jahre 1986 novellierten Tierschutzgesetzes ist die Bundesregierung verpflichtet, alle zwei Jahre — erstmals zum 1. Januar 1989 — dem Deutschen Bundestag einen Bericht über den Stand und die Entwicklung des Tierschutzes zu erstatten.

Der Schwerpunkt der Tierschutznovelle lag im Bereich der Tierversuche. Aus Berichten der für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Länder und zahlreichen anderen Äußerungen geht hervor, daß das Bemühen der Bundesregierung, dem Schutzanliegen der Tiere auch auf diesem Gebiet besser gerecht zu werden, ohne wichtige Belange des Menschen zu vernachlässigen, Erfolge zeigt. Es zeichnet sich ab, daß durch das verschärfte Genehmigungsverfahren mit der gesetzlich vorgeschriebenen ausführlichen wissenschaftlich begründeten Darlegung von Unerläßlichkeit und ethischer Vertretbarkeit der beantragten Versuchsvorhaben sowie durch die Beteiligung der beratenden Kommissionen und — im Vorfeld — des Tierschutzbeauftragten, die Entscheidungsfindung wesentlich sorgfältiger vorbereitet und damit besser ist als vor der Novellierung des Gesetzes.

Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, der für die im Besitz der Bundeswehr befindlichen Tiere zuständig ist, ist die Zahl der Anträge und der in Versuchsvorhaben eingesetzten Tiere inzwischen niedriger als vor Inkrafttreten des novellierten Tierschutzgesetzes. Es wird erwartet, daß sich diese Tendenz zu gegebener Zeit generell bestätigt.

Aus Gründen des Verbraucher- oder Umweltschutzes schreiben nationale, inter- und supranationale Regelungen Tierversuche vor. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, alle Möglichkeiten zur Verringerung der Anzahl der eingesetzten Tiere sowie von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere auszuschöpfen. Dem dienen die wissenschaftliche Forschung, vor allem auch nach Ersatzmethoden für Tierversuche, die ständige Überprüfung und Verbesserung der nationalen, inter- und supranationalen Vorschriften sowie die Förderung aller Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Versuchsergebnisse möglich machen und erleichtern.

Bei den umfangreichen Vorarbeiten und der sorgfältigen Prüfung des Auftrags des Deutschen Bundestages zur Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Errichtung einer zentralen Datenbank für die Sammlung von Daten über Tierversuche haben sich große sachliche und rechtliche Schwierigkeiten herausgestellt. Deshalb konnte die Bundesregierung bisher noch nicht den geforderten Gesetzentwurf vorlegen. Sie wird in allernächster Zukunft deshalb mit dem Deutschen Bundestag Gespräche aufnehmen, um zu einer befriedigenden Regelung des Anliegens des Deutschen Bundestages zu kommen. Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen könnte eine weitere Verminderung der Zahl der Versuchstiere auch auf andere Weise erreicht werden.

Schwerpunkt dieses Berichts ist die Darstellung der in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen sowie der unter ihrer Mitwirkung betriebenen inter- und supranationalen Rechtsetzungsvorhaben. Erfahrungen über den Vollzug des Tierschutzgesetzes, der in der Verantwortung der nach Landesrecht zuständigen Behörden liegt, werden erst im zweiten Bericht verstärkt berücksichtigt werden können. Insbesondere werden dann auch Zahlen über die in Tierversuchen verwendeten Tiere nach der Versuchstiermeldeverordnung vorliegen.

Auf Grund der Tierschutznovelle sowie einer Entschließung des Deutschen Bundestages waren die vergangenen zwei Jahre auf dem Gebiet des Tierschutzes durch intensive Rechtsetzungsarbeit gekennzeichnet. Durch Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften wurden die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ausgefüllt und konkretisiert. Neben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes und Rechtsverordnungen zur Kennzeichnung von Versuchstieren sowie für die künftige Meldung der in Tierversuchen verwendeten Wirbeltiere sind insbesondere Rechtsverordnungen

— zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung,

— zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung sowie

— zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen

erlassen worden. Die Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung wurde inzwischen dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet. Die Verordnung zum Schutz von Pelztieren soll zu Beginn des Jahres 1989 vorgelegt werden.

Zahlreiche weitere Rechtsetzungsvorhaben sind noch in Arbeit. Darüber hinaus wird auch im Rahmen des Europarates sowie bei den Europäischen Gemeinschaften intensiv an tierschutzrechtlichen Regelungen gearbeitet.

0. Einleitung

Auf Grund des § 16d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) ist die Bundesregierung verpflichtet, alle zwei Jahre — erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, d. h. zum 1. Januar 1989 — dem Deutschen Bundestag einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes zu erstatten. Dieser gesetzliche Auftrag wird nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes mit dem vorliegenden Bericht erstmals erfüllt.

Auf der Grundlage eines von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfes haben Bundestag und Bundesrat nach intensiver Beratung — auch der Vermittlungsausschuß mußte eingeschaltet werden — 1986 das Erste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes verabschiedet. Mit der Novelle, die zum

1. Januar 1987 in Kraft trat, wurde das aus dem Jahr 1972 stammende Tierschutzgesetz in wesentlichen Punkten verbessert.

Durch die Novellierung wurde die Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für die seiner Obhut anheimgegebenen Lebewesen noch mehr in den Vordergrund gerückt. Dies kommt insbesondere durch die Änderung des § 1 zum Ausdruck, mit der die Zweckbestimmung des Gesetzes — Schutz des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf — verdeutlicht wurde.

Der Schwerpunkt der Gesetzesänderung lag im Bereich der Tierversuche. Davon ausgehend, daß auf Tierversuche generell, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit, auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden kann, ist es die Zielvorstellung des Gesetzgebers, Tierversuche so weit wie möglich einzuschränken sowie Schmerzen und Leiden der Versuchstiere, wo immer es geht, zu vermindern.

Außerdem hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bei Verabschiedung der Novelle mit einer Entschließung (Drucksache 10/5259 S. 5) aufgefordert, durch Rechtsverordnungen Vorschriften über Mindestanforderungen an die Haltung insbesondere von Kälbern, Schweinen, Geflügel und Pelztieren sowie zum Schutz der Tiere bei der Beförderung zu erlassen, sich mit Nachdruck für eine Harmonisierung tierschutzrechtlicher Vorschriften über die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere innerhalb der EG einzusetzen sowie die Forschung auf dem Gebiet des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zu intensivieren.

Die Bundesregierung ist ferner aufgefordert worden, einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer zentralen Datenbank für die Sammlung von Daten über Tierversuche vorzulegen. Die Bundesregierung wurde auch gebeten, kurzfristig Vorschläge zu machen, wie in nationalen und internationalen Regelungen Tierversuche verringert oder auf Tierversuche, insbesondere auf den LD50- und den Draize-Test, verzichtet werden kann (s. Bericht der Bundesregierung über alle nationalen und internationalen Regelungen, in denen Tierversuche vorgeschrieben und vorgesehen sind, sowie Maßnahmen zur Einschränkung von entsprechenden Tierversuchen; Drucksache 10/5892). Die Förderung sogenannter Alternativmethoden soll beträchtlich verstärkt werden.

Dieser Bericht umfaßt alle Tierschutzaktivitäten der Bundesregierung sowie alle inter- und supranationalen Tierschutzangelegenheiten, an deren Bearbeitung die Bundesregierung mitwirkt. Hierzu gehören z. B. die Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) zur gegenseitigen Anerkennung von Versuchsergebnissen im Rahmen der OECD, der EG und im nationalen Bereich. Durch die gegenseitige Anerkennung von Tierversuchen nach den GLP-Grundsätzen werden unnötige Wiederholungen von Tierversuchen vermieden.

Beim Europarat werden Übereinkommen und Empfehlungen zu bestimmten Tierschutzproblemen vorbereitet und in völkerrechtlich verbindliche Form gebracht. Darüber hinaus werden im Rahmen bestehender Übereinkommen zu bestimmten Tierschutzfragen Leitlinien erarbeitet, mit denen alle betroffenen Kreise angesprochen werden.

Obwohl der Tierschutz nicht in den Europäischen Verträgen verankert ist, gibt es auch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften zahlreiche tierschutzrechtliche Aktivitäten. Hierzu gehört der Beitritt der EG zu den den Tierschutz betreffenden Übereinkommen des Europarates, deren Umsetzung in entsprechende EG-Regelungen sowie die Erarbeitung weiterer tierschutzrechtlicher Vorschriften, deren Erlaß insbesondere durch die Notwendigkeit begründet ist, Wettbewerbsverzerrungen auf Grund tierschutzrechtlicher Regelungen zwischen den einzelnen EG-Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Auf nationaler Ebene befaßt sich der Bericht insbesondere mit dem Tierschutzgesetz und anderen Vorschriften von tierschutzrechtlicher Bedeutung, vor allem mit den Gesetzen, die direkt oder indirekt Tierversuche zur Folge haben (Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz, Arzneimittelgesetz, Bundes-Seuchengesetz, Chemikaliengesetz, Futtermittelgesetz, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Pflanzenschutzgesetz, Tierseuchengesetz sowie Wasch- und Reinigungsmittelgesetz).

Desgleichen wird über alle Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften berichtet, die bisher auf diesem Gebiet erlassen worden sind oder die derzeit vorbereitet werden.

Nicht allein rechtliche Regelungen, auch Arbeiten, die im Vorfeld rechtlicher Bestimmungen durchgeführt werden, haben direkte oder indirekte Auswirkungen. Zu erwähnen sind hier insbesondere Sachverständigengutachten; seit 1970 wurden im Auftrag des BML von anerkannten Sachverständigen etwa 15 Gutachten erarbeitet. Diese stehen allen interessierten Kreisen, nicht zuletzt auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Stellen als Orientierungshilfe zur Verfügung.

Darüber hinaus werden in den Bereichen, die der bundeseinheitlichen Regelung bedürfen, bei denen bisher aber eine umfassende Rechtsetzung noch nicht möglich ist, Empfehlungen erarbeitet, die den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen können durch Verwaltungsanordnungen erste Verbesserungen durchgesetzt werden.

Auch die Öffentlichkeitsarbeit wird im Sinne des Tierschutzes eingesetzt. Hierzu dient die Veröffentlichung von Broschüren und Pressemitteilungen, nicht zuletzt aber auch die Beantwortung zahlreicher Anfragen aus weiten Bevölkerungskreisen.

In der Forschungspolitik der Bundesregierung spielt der Tierschutz eine wichtige Rolle. Ihr Anliegen ist es, Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren und ihnen eine artgerechte Unterbringung, Nahrung und Pflege angedeihen zu lassen. Tierversuche sollen wesentlich verringert sowie auf das für Leben und Gesundheit der Menschen und der Tiere unerläßliche Maß beschränkt werden.

All' diese Aktivitäten sind eng miteinander verklammert und weisen eine enge Wechselwirkung auf.

Im folgenden wird im einzelnen dargestellt, wie die Entwicklung des Tierschutzes bisher verlaufen ist und inwieweit die Forderungen des 10. Deutschen Bundestages inzwischen realisiert werden konnten. Soweit erste Erfahrungen aus dem Vollzug des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes neu erlassenen Rechtsvorschriften vorliegen, werden diese in den einzelnen Kapiteln dargestellt.

Von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörden wird insbesondere darauf hingewiesen, daß beim Vollzug erheblich höhere Kosten anfallen, als bei der Verabschiedung der Tierschutznovelle erwartet wurde. Insbesondere ist mit dem Vollzug der Regelungen ein gesteigerter Personalbedarf verbunden, dem in den Ländern noch nicht hinreichend Rechnung getragen werden konnte.

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

I.1 Definition des Tierschutzes — Abgrenzung zum Artenschutz

Nach dem Tierschutzgesetz ist der Mensch für die seiner Obhut anheimgegebenen Tiere verantwortlich. Tiere dürfen zwar für die Bedürfnisse des Menschen in Anspruch genommen werden, hierbei ist aber verantwortungsbewußtes Handeln geboten. Entsprechend lautet der in § 1 des novellierten Tierschutzgesetzes wiedergegebene Grundsatz:

> „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

Der Schutz der Tiere als ethisches Postulat kommt mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes nunmehr auch im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck. Der ethische Tierschutz erkennt das Tier als lebendes und fühlendes Mitgeschöpf an.

Während sich der Schutzbereich des Tierschutzgesetzes grundsätzlich auf alle Tiere erstreckt, stehen wildlebende Tiere wie wildwachsende Pflanzen unter dem zusätzlichen Schutz der Arten nach § 20 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2349). Der Artenschutz als Teilbereich des Naturschutzes umfaßt den Schutz der Entwicklungsformen, der Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts aller in Freiheit vorkommenden Tiere ohne Rücksicht auf deren Heimat oder ihre Eigenschaft als jagdbar. Ziel des Artenschutzes ist die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

I.2 Historische Entwicklung des Tierschutzrechts

Hauptmotiv des Tierschutzes war seit jeher das Mitleid mit dem Tier. Im Hinblick auf die zunehmende Technisierung der Nutztierhaltung bedarf es insbesondere bei Haltungsformen, bei denen das Tier dem Einfluß des einzelnen Menschen zunehmend entzogen ist, der Vorgabe verbindlicher rechtlicher Haltungsanforderungen, um ein Mindestmaß an artgerechter Tierhaltung sicherzustellen.

Bereits das älteste bekannte Gesetzeswerk, der babylonische „Codex Hammurabi", enthielt eine nach der Entstehungsgeschichte auf das Jahr 2000 v. Chr. zurückdatierbare Strafvorschrift mit dem Verbot, die Arbeitskraft von Tieren zu überfordern.

Das römische Recht stellte Tiere als Gegenstände des Rechtsverkehrs den „Sachen" gleich, wodurch sie als Objekte der Rechtsordnung anerkannt waren. Dies bedeutete nach dem damaligen Stand der Rechtsentwicklung eine Einbeziehung der Tiere in die Rechtsordnung. Den Tieren kam als Sache die gleiche Rechtsstellung zu, die damals Frauen, Kinder und Sklaven inne hatten.

Die Tierschutzgesetzgebung der Neuzeit begann in Form tierschützender Strafgesetze mit dem englischen „Martin's Act" vom 22. Juli 1822, mit dem die seit 1770 bestehende Tierschutzrechtsprechung gesetzlich verankert wurde. Das Gesetz erklärte jede mutwillige und grausame Tiermißhandlung für strafbar. Dem englischen Vorbild folgten in Deutschland in den Jahren 1838 bis 1869 einzelstaatliche Strafvorschriften gegen Tierquälerei. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127), mit dem das Strafrecht in Deutschland vereinheitlicht wurde, stellte in § 360 Nr. 13 die öffentliche oder Ärgernis erregende Tierquälerei unter Strafe. Schutzgut war damit nicht das Tier selbst, sondern das sittliche Gefühl der Menschen, denen der Anblick von Tierquälerei erspart werden sollte. Dies änderte sich erst mit der 1933 vollzogenen Änderung des Strafgesetzbuches; nach § 145b wurde jedes rohe Mißhandeln oder absichtliche Quälen von Tieren unter Strafe gestellt.

Eine wesentliche Verbesserung brachte das Reichstierschutzgesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987), mit dem erstmals eine Kombination ausführlicher bereichsspezifischer verwaltungsrechtlicher Tierschutzvorschriften erging. Gleichzeitig wurde die im allgemeinen Strafrecht enthaltene Vorschrift gegen Tierquälerei in das Tierschutzgesetz überführt. Das Reichstierschutzgesetz galt, da es dem Grundgesetz nicht widersprach, in seinem strafrechtlichen Teil als Bundesrecht, im übrigen als Landesrecht fort.

I.3 Verfassungsrechtliche Grundlagen

I.3.1 Gesetzgebungszuständigkeit

Der Tierschutz ist durch das Neunundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 207) als konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes in Artikel 74 Nr. 20 des Grundgesetzes aufgenommen worden. Damit war

die Voraussetzung geschaffen, durch eine bundesrechtliche Regelung das Reichstierschutzgesetz abzulösen. Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) wurde am 29. Juli 1972 im Bundesgesetzblatt verkündet. Dieses Gesetz wurde durch das Erste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309) novelliert und in der Neufassung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) bekanntgemacht.

I.3.2 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes

In der Fachliteratur wird lebhaft diskutiert, ob der Tierschutz „Verfassungsrang" habe.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt die Regelung des Tierschutzes weitgehend der eigenverantwortlichen Entschließung des Gesetzgebers. Verfassungsrechtlich nachprüfbar werden solche Regelungen erst, wenn und soweit Maßnahmen im Interesse des Tierschutzes die Handlungsfreiheit der Staatsbürger, insbesondere ihre Berufsfreiheit, berühren (BVerfGE 36, 47, 57 f.). Der Leitgedanke des geltenden Tierschutzgesetzes, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund" „vermeidbare", das „unerläßliche Maß" übersteigende „Schmerzen, Leiden oder Schäden" zuzufügen, entspricht nach der Aussage des Bundesverfassungsgerichts dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (BVerfGE 36, 47, 57; 48, 376, 389).

I.4 Rechtsstellung des Tieres

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt das Tier als körperlicher Gegenstand dem Sachbegriff. Dies entbindet jedoch nicht von der Beachtung des Tierschutzgesetzes. Die Einordnung von Tieren als Sache nach bürgerlichem Recht dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei Verfügungen des Menschen über das Tier.

Gleichwohl wird im Bundesministerium der Justiz überlegt, die unterschiedslose Einordnung des Tieres unter den Sachbegriff des bürgerlichen Rechts zu ergänzen, um den Eindruck zu vermeiden, der Eigentümer eines Tieres könne mit diesem wie mit einem toten Gegenstand nach Belieben verfahren. Diese Überlegungen knüpfen an eine in Österreich bereits vollzogene entsprechende Gesetzesänderung an. Eine solche Ergänzung würde zum Ausdruck bringen, daß auch nach dem bürgerlichen Recht eine besondere Verpflichtung des Menschen besteht, dem Tier als Mitgeschöpf Schutz und Fürsorge zuteil werden zu lassen.

Darüber hinaus sollen als materielle Gesetzesänderungen die Vorschriften über den Ersatz der Heilbehandlungskosten bei Verletzung eines Tieres, entsprechend der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, so geändert werden, daß der Schädiger Heilbehandlungskosten auch dann schuldet, wenn sie den Verkehrswert des Tieres erheblich übersteigen. Auf diese Weise würde das Affektionsinteresse (Gefühls- oder Liebhaberwert) bei der Höhe des Schadens auf gesetzlicher Grundlage Berücksichtigung finden können. Allerdings soll der Kostenersatz auf diejenigen Aufwendungen beschränkt bleiben, die „ein verständiger Tierhalter" aufgewendet hätte.

Weitere Verbesserungen zum Schutz der Tiere werden im Bereich der Zwangsvollstreckung geprüft.

I.5 Zuständigkeit von Bund und Ländern

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Verwaltungszuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Der für den Tierschutz zuständige Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat infolgedessen keine Vollzugskompetenz für den Tierschutz. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit nach Artikel 83 des Grundgesetzes aus. Dementsprechend hat der Bund auch keine Finanzzuständigkeit im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes, mit Ausnahme der Durchführung des Tierschutzgesetzes für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden. Für diese Tiere obliegt nach § 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die Durchführung des Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, deren Vollzugszuständigkeit durch Erlaß vom 30. Dezember 1987 geregelt ist (Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung, 1988 S. 56).

Die Länder haben die Vollzugszuständigkeit für den Tierschutz in der Regel den Kreisbehörden übertragen, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Genehmigung und Entgegennahme der Anzeige von Tierversuchen. Diese Zuständigkeit ist in der Regel den Mittelbehörden (Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten) oder den obersten Landesbehörden selbst zugeordnet.

Die „Arbeitsteilung" zwischen Bund und Ländern ist also in der Weise geregelt, daß die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes einschließlich der Wahrnehmung des Tierschutzanliegens der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften, dem Europarat und anderen internationalen Organisationen dem Bund obliegt, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Bund und Länder erörtern gemeinsam Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Vorbereitung der Rechtsetzung und zur Auslegung der rechtlichen Bestimmungen, um so die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu koordinieren. Ein weitgehend bundeseinheitlicher Verwaltungsvollzug wird durch die auf Grund des § 16c des Tierschutzgesetzes erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139a vom 29. Juli 1988) gewährleistet.

I.6 Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes

In der Öffentlichkeit ist oft unbekannt, wie das Rechtsetzungsverfahren im Bereich des Tierschutzes ausgestaltet ist und welche Zeiträume für tierschutzrechtliche Neuregelungen zu berücksichtigen sind.

I.6.1 Gesetz

Das Erste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12. August 1986 geht — nachdem frühere parlamentarische Initiativen mit dem Ende der 9. Legislaturperiode der Diskontinuität verfallen waren — auf einen Auftrag von Bundesminister Kiechle zurück, den er direkt nach seinem Amtsantritt im Jahre 1983 seinem Ministerium erteilt hat. Zunächst wurde ein Referentenentwurf erstellt, der mit den Bundesministerien, deren Belange durch Neuregelungen betroffen waren, abgestimmt wurde. Bei der Vorbereitung der Gesetzesnovelle waren die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Länder zu beteiligen. Anschließend wurden die betroffenen Tierschutz-, Wissenschafts- und Tierhalterverbände zu dem dann vorliegenden Entwurf angehört und deren Einwendungen für und gegen geplante Neuregelungen erwogen und, soweit vertretbar, berücksichtigt.

Nachdem das Bundeskabinett am 7. November 1984 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Anlage 1 zu Drucksache 10/3158) beschlossen hatte, wurde der Entwurf dem Bundesrat nach Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Stellungnahme vorgelegt. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 20. Dezember 1984 (Anlage 2 zu Drucksache 10/3158) Stellung genommen. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf nebst Bundesratsstellungnahme und ihrer Gegenäußerung (Anlage 3 zu Drucksache 10/3158) mit Schreiben vom 10. April 1985 dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung zugeleitet. Nach einer öffentlichen Verbandsanhörung und umfangreichen Ausschußberatungen hat der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Plenum des Deutschen Bundestages einen Bericht mit Beschlußempfehlung (Drucksache 10/5259) unter dem 25. März 1986 vorgelegt. Am 17. April 1986 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung verabschiedet.

Beschlossen hat der Deutsche Bundestag das Erste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes schließlich am 12. August 1986, nachdem der vom Bundesrat angerufene Vermittlungsausschuß einen Beschlußvorschlag zur Klärung zwischen Bundesrat und Bundestag noch strittiger Punkte vorgelegt hatte (Drucksache 10/5617).

I.6.2 Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, zu deren Erlaß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Tierschutzgesetz ermächtigt ist, durchlaufen bis zur Zuleitung an den Bundesrat zur Zustimmung ein ähnliches Verfahren. Nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes hat der Bundesminister außerdem die zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes berufene Tierschutzkommission anzuhören. Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommission sind in der Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557) im einzelnen geregelt.

Allein zur Abwicklung des ordnungsgemäßen Rechtsetzungsverfahrens ist daher mindestens mit einem Jahr Zeitablauf von ersten fachlichen Überlegungen bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung zu rechnen.

Da jedoch Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Tierschutzgesetz in der Regel nicht auf schon bestehenden Regelungen aufbauen, sondern vielmehr Regelungen jeweils erstmals geschaffen werden, sind meist erheblich längere Zeiträume erforderlich, weil vor Erstellung eines ersten fachlichen Entwurfs die jeweils zu regelnden Sachverhalte einer eingehenden Untersuchung (Auswertung der Fachliteratur, Expertenanhörung) bedürfen. Diese Untersuchungen sind in der Vergangenheit durch die Erstellung von Gutachten z. B. für die Haltung bestimmter Nutztierarten geleistet worden. In neuerer Zeit werden diese Vorarbeiten zunehmend auf internationaler Ebene koordiniert und abgestimmt; z. B. durch Empfehlungen des Ständigen Ausschusses beim Europarat nach dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113), die jedoch nur völkerrechtlich verbindlich sind. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist diesem Übereinkommen im Oktober 1988 ebenfalls beigetreten; sie wird künftig zusätzlich die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses durch EG-Rechtsetzung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf einem einheitlichen Mindestniveau verbindlich werden lassen.

I.7 Strafverfolgungsstatistik

Als Anhang 1 ist ein Auszug aus der Strafverfolgungsstatistik von 1985 und 1986 über Straftaten nach § 17 des Tierschutzgesetzes beigefügt. Danach sind nach dem Tierschutzgesetz im Jahr 1985 insgesamt 337 Personen (307 männlich; 30 weiblich) und 1986 insgesamt 341 Personen (301 männlich; 40 weiblich) verurteilt worden.

II. Halten von Tieren

Nach den Wertmaßstäben unserer Gesellschaft besteht weitgehende Übereinstimmung, daß Tiere zum Nutzen oder als Begleiter des Menschen gehalten werden dürfen. Tiere sind jedoch so zu halten, daß sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- oder Beschäftigungsbedürfnis, befriedigen können; sie müssen artgemäß ernährt und angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

II.1 Allgemeine Regelungen

II.1.1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat für die Mitgliedstaaten des Europarates gemeinsame Bestimmungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere in modernen Intensivhaltungssystemen, zum Ziel. Es bezieht sich in seinen allgemeinen Grundsätzen auf die Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen 1978 ratifiziert (Gesetz vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 113)). Vertragsparteien sind alle EG-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Malta, Schweden, die Schweiz, Zypern und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Island hat das Übereinkommen gezeichnet.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, folgende Grundsätze anzuwenden:

- Jedes Tier muß unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden.
- Das artgemäße und durch feststehende Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse belegte Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht so eingeschränkt werden, daß dem Tier vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier dauernd oder regelmäßig angebunden oder eingesperrt, so ist ihm der seinen physiologischen Bedürfnissen gemäße und den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Raum zu gewähren.
- Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzirkulation und andere Umweltbedingungen, wie Gaskonzentration oder Lärmintensität am Unterbringungsplatz eines Tieres, müssen ebenfalls seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.
- Ein Tier darf nicht so ernährt werden, daß ihm vermeidbare Schmerzen oder Schäden zugefügt werden, und die Nahrung darf keine Stoffe enthalten, die vermeidbare Leiden oder Schäden verursachen.
- Befinden und Gesundheitszustand der Tiere müssen in modernen Intensivhaltungssystemen mindestens einmal täglich geprüft werden. Technische Einrichtungen sind ebenfalls täglich zu prüfen. Gegebenenfalls sind die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung des Wohlbefindens der Tiere zu treffen.

Da die Bestimmungen dieses Übereinkommens relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuß eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Diese Empfehlungen sollen ins einzelne gehende Regelungen für die Anwendung der bereits erwähnten Grundsatzbestimmungen enthalten. Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuß erforderlich. Mitglieder dieses Ausschusses sind Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsbeamte). Empfehlungen sind bislang für die Haltung von Legehennen, Schweinen und Rindern verabschiedet worden. Diese Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis — hierzu gehören auch Beratungsempfehlungen — umgesetzt werden.

II.1.2 Europäische Gemeinschaften

Nachdem die Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 95 S. 45), die inzwischen auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (Rs. 131/86) durch die Richtlinie 88/166/EWG (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) ersetzt wurde, nur unter großen Schwierigkeiten zustande kam, entstand der Eindruck, die EG-Kommission sei nach den Erfahrungen mit der Legehennen-Richtlinie an weiteren tierschutzrechtlichen Regelungen wenig interessiert. Inzwischen gehen jedoch vom Europäischen Parlament auch in diesem Bereich zusätzliche Impulse aus.

Nach sorgfältiger Vorbereitung, z. B.

- einer Anhörung vor dem Landwirtschaftsausschuß des Europäischen Parlaments am 19. und 20. Juni 1986 und
- dem Bericht des Abgeordneten Simmonds (MEP) vom Januar 1987,

hat das Europäische Parlament am 20. Februar 1987 einstimmig eine „Entschließung zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere" verabschiedet (ABl. EG Nr. C 76 S. 185).

Das Europäische Parlament fordert die Kommission nachdrücklich auf,

- Vorschläge für Richtlinien über die Intensivhaltung von Mastkälbern
- Vorschläge für Richtlinien über Mindestnormen für die Intensivhaltung von Mastschweinen sowie von Zuchtsauen vorzulegen und
- Vorschläge für Richtlinien über den Transport der verschiedenen Arten landwirtschaftlicher Nutztiere auszuarbeiten, die insbesondere ausführliche Leitlinien über das Be- und Entladen, die Bewegungsfreiheit und die Belüftung während des Transports enthalten sollten.

Das Europäische Parlament hat die Kommission ferner aufgefordert, spätestens im Dezember 1987 einen umfassenden Vorschlag für allgemeine Richtlinien über die Aspekte der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vorzulegen und dafür zu sorgen, daß die Grund-

sätze und Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere in den Mitgliedstaaten vollständig angewandt werden.

Durch entsprechende Feldstudien und Vorentwürfe wurden inzwischen die für einen Kommissionsvorschlag notwendigen Vorarbeiten in die Wege geleitet. Hierauf aufbauende Kommissionsvorschläge selbst gibt es bisher noch nicht.

II.1.3 Bundesrepublik Deutschland

Nach Auffassung der Bundesregierung zeigten neue Erkenntnissse, daß im Tierschutzgesetz von 1972 hinsichtlich der Gewährung angemessener artgemäßer Nahrung und Pflege sowie verhaltensgerechter Unterbringung nicht präzise genug auf die Bedürfnisse der Tiere eingegangen wurde.

Sie hielt dies aber nach den neuesten Erkenntnissen der Verhaltensforschung für geboten. Diese Erkenntnisse besagen, daß Selbstaufbau, Selbsterhaltung, Bedarf und Fähigkeit zur Bedarfsdeckung durch Nutzung der Umgebung mittels Verhalten Grundgegebenheiten von Lebewesen sind. Haltungssysteme gelten dann als tiergerecht, wenn das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schäden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt (Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept).

§ 2 des Tierschutzgesetzes, die zentrale Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren wurde auf Vorschlag der Bundesregierung wie folgt neu gefaßt:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden."

Mit dieser Formulierung hat der Gesetzgeber den neueren Erkenntnissen der Verhaltensforschung Rechnung getragen und in einer Art „Generalklausel für die Tierhaltung" den gesetzlichen Rahmen festgelegt. Der Begriff „artgemäß" ist so zu verstehen, daß auch die rassenspezifischen Unterschiede innerhalb der jeweiligen Art zu berücksichtigen sind.

Dem Tier zugemutete Einschränkungen werden im allgemeinen dort an ihre Grenzen stoßen, wo die Haltung des Tieres nicht mehr seinen Bedürfnissen gerecht wird oder es daran gehindert wird, einen ihm drohenden Schaden zu vermeiden. Hierbei sind die Bedürfnisse der jeweiligen Tierart zu beachten.

Ein Tier muß so untergebracht werden, daß auf seine Ansprüche Rücksicht genommen wird. Die bei der Stallhaltung oft künstlich geschaffenen Umweltfaktoren wie Temperatur, Beleuchtungsstärke und Luftfeuchte müssen diesen Ansprüchen genügen.

Die gegenüber dem Tier vorgenommene Einschränkung seiner Bewegungsmöglichkeit kann sowohl hinsichtlich der Dauer als auch hinsichtlich der Art und Weise tierschutzrelevant sein, wenn ihm durch diese Einschränkung Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden können; mit der Neufassung wird jede Bewegungseinschränkung verboten, die für das Tier zu Schmerzen führt.

Das Wohlbefinden eines Tieres darf durch die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit nur beeinträchtigt werden, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt; die Einschränkung muß also einem vernünftigen, berechtigten Zweck dienen. In diesem Fall muß der Zweck nach sorgfältiger Güterabwägung das angemessene Mittel rechtfertigen können. Die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit wird im allgemeinen dort an ihre Grenzen stoßen, wo die Haltung des Tieres nicht mehr seinen essentiellen Bedürfnissen gerecht wird oder eine Schadensvermeidung nicht mehr ermöglicht.

Insbesondere die folgenden Tatbestände hat der Gesetzgeber in § 3 des Tierschutzgesetzes ausdrücklich geregelt:

- Niemand darf einem Tier — außer in Notfällen — Leistungen abverlangen, denen es nicht gewachsen ist.
- Niemand darf ein Tier, das nur unter nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden weiterleben kann, veräußern oder erwerben, es sei denn, um es unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.
- Niemand darf ein ihm anvertrautes Haustier aussetzen oder zurücklassen, um sich seiner zu entledigen.
- Niemand darf ein von Menschen aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur aussetzen, das nicht auf die zum Überleben erforderliche Nahrungsaufnahme und an das Klima angepaßt ist.
- Niemand darf ein Tier ausbilden, wenn damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.
- Niemand darf ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abrichten oder prüfen.
- Niemand darf ein Tier auf ein anderes hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.
- Niemand darf ein Tier durch Anwendung von Zwang füttern, es sei denn aus gesundheitlichen Gründen.
- Niemand darf einem Tier Futter darreichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.
- Niemand darf an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anwenden.

Nach § 5 des Tierschutzgesetzes darf an einem Wirbeltier in der Regel ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung vorgenommen werden.

Die Betäubung eines warmblütigen Tieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit Eingriffen an Tieren enthält das Tierschutzgesetz eine ganze Reihe weiterer Vorschriften, die insbesondere für die Nutz- und Heimtierhaltung von Bedeutung sind und dort im einzelnen erläutert werden.

Während nach altem Recht lediglich Nutztierhaltungen in neuzeitlichen Haltungssystemen ausdrücklich der Aufsicht der zuständigen Behörde unterlagen, gilt dies nunmehr für alle Nutztierhaltungen.

Auch das Ausmaß von Tierverlusten ist häufig ein Kriterium für die tiergerechte Haltung. Entsprechende Aufzeichnungen des Tierhalters können der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung wichtige Hinweise für die Beurteilung einer Nutztierhaltung geben. Der Verordnungsgeber kann nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes entsprechende Aufzeichnungen vorschreiben.

Insbesondere aus Tierschutzkreisen vorgetragene weitergehende Forderungen, wie z. B. ein Zulassungsverfahren für neue Haltungssysteme, wie es seit 1981 in der Schweiz vorgeschrieben und praktiziert wird, wurden vom Gesetzgeber nicht für zweckmäßig oder erforderlich gehalten.

Nach § 2a Abs. 1 des novellierten Tierschutzgesetzes ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt,

> „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen
>
> 1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
> 2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
> 3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
> 4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann der Bundesminister auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind."

Bei Verabschiedung der Tierschutznovelle hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung mit Entschließung vom 17. April 1986 (Drucksache 10/5259 S. 5) aufgefordert,

- bis zum 31. Dezember 1987 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Mindestanforderungen an die Haltung insbesondere von Kälbern, Schweinen, Geflügel und Pelztieren zu erlassen, wobei wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse der Verhaltensforschung zu berücksichtigen sind;
- weiterhin mit Nachdruck auf eine Harmonisierung tierschutzrechtlicher Vorschriften über die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaften hinzuwirken, um Wettbewerbsverzerrungen mit nachteiligen Folgen für die deutsche Landwirtschaft zu verhindern;
- die Forschung auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Tierhaltung zu intensivieren, mit dem Ziel, möglichst tiergerechte Haltungssysteme unter Beachtung ethologischer, hygienischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu entwickeln.

Auch auf Wunsch der Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Deutsche Bundestag die Vorlagefrist für die Rechtsverordnungen bis zum 31. Dezember 1988 verlängert (Drucksache 11/1866).

Bereits nach den Grundsätzen des § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder Tierhalter die in seiner Obhut befindlichen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen; er darf die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen, kann ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es ist jedoch erforderlich, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden bestimmter Nutztierkategorien wesentlich sind, näher zu regeln.

II.2 Besondere Regelungen

II.2.1 Legehennen

Im Dezember 1986 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 39,7 Millionen Legehennen gehalten. Ein tierschutzrechtliches Problem von besonderer Aktualität, das auch in der Öffentlichkeit starke Beachtung findet, besteht nach wie vor bei der Käfighaltung von Legehennen. Diese Haltungsform hat sich wegen ihrer deutlichen wirtschaftlichen und hygienischen Vorteile weltweit durchgesetzt; allerdings bestehen aus verhaltenswissenschaftlicher Sicht gegen diese Haltungsform erhebliche Bedenken. Wesentliche Veränderungen der derzeit üblichen Käfighaltung allein auf nationaler Ebene würden die Produktions- und Wettbewerbsbedingungen der Erzeuger in — je nach Eingriffsintensität — erheblicher oder gar existenzgefährdender Weise beeinflussen.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat mit Urteil vom 18. Februar 1987 — 2 StR 159/86 — (NJW 1987 S. 1833; DVBl. 1987 S. 679) — zur Anwendung des Straftatbestandes des § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes bei Intensivhaltung von Legehennen in Käfigbatterien entschieden, daß die Haltung von Legehennen in Käfigbatterien im entschiedenen

Fall keine „erheblichen Leiden" im Sinne des Straftatbestands zufüge, die eine Strafbarkeit begründen.

Nach langen Beratungen ist im November 1986 von dem auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuß eine Empfehlung für das Halten von Legehennen angenommen worden. Während es im Bereich der Käfighaltung von Legehennen nicht möglich war, im Rahmen der Empfehlung für das Halten von Legehennen über die gleichzeitig erarbeiteten EG-Mindestanforderungen hinauszugehen, konnten Bestimmungen für die Boden- sowie für die Auslaufhaltung von Legehennen in die Empfehlung aufgenommen werden. Diese Empfehlung ist nach Ablauf eines Jahres, d. h. im November 1987, wirksam geworden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlung mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622) sowie durch zusätzliche Beratungsempfehlungen erfüllt (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 37. Jahrgang Nr. 3, vom 5. Februar 1988).

Bei der Legehennenhaltung erschien von Anfang an eine EG-Regelung besonders dringlich; die Preisbildung auf dem Eiersektor ist in der EG praktisch allein von Angebot und Nachfrage abhängig. Bei einer lediglich national durchgeführten restriktiven Tierschutzregelung müßte damit gerechnet werden, daß sich die Eierproduktion in diejenigen Mitgliedstaaten verlagert, in denen weniger hohe Anforderungen an eine tiergerechte Haltung gestellt werden.

Die Bundesregierung hatte daher bereits 1979 die Organe der Europäischen Gemeinschaften gebeten, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eine EG-einheitliche Regelung zum Schutz der Legehennen in der Käfighaltung herbeizuführen.

Trotz vieler Probleme und großer Schwierigkeiten hat der EG-Ministerrat — für viele unerwartet — am 25. März 1986 mit qualifizierter Mehrheit die Richtlinie 86/113/EWG des Rates zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 95 S. 45) verabschiedet.

Der Europäische Gerichtshof entschied mit Urteil vom 23. Februar 1988 — Rs. 131/86 —, daß es ausreiche, die Richtlinie 86/113/EWG gestützt auf Artikel 43 EWGV zu erlassen. Gleichwohl hob der Gerichtshof die Richtlinie wegen eines Formfehlers auf. Sie ist in ihrem verfügenden Teil unverändert als Richtlinie 88/166/EWG (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) erneut erlassen worden.

Aus dem Urteil lassen sich folgende Grundsätze ableiten:

— Der Tierschutz hat hinsichtlich der Politiken der Europäischen Gemeinschaften keine eigene Rechtsgrundlage; diese ergibt sich vielmehr aus dem jeweiligen Regelungszusammenhang.

— Werden tierschutzrechtliche Regelungen durch die Europäischen Gemeinschaften im Agrarbereich getroffen, die sich auf Agrarprodukte der Gemeinsamen Marktordnungen beziehen, ist Artikel 43 EWGV die einschlägige Rechtsgrundlage.

Die EG-Richtlinie stellt einen zwar bescheidenen, jedoch sehr wichtigen und nicht zu unterschätzenden ersten Schritt der Europäischen Gemeinschaften zur Verbesserung des Tierschutzes für Legehennen dar. Die Richtlinie enthält vor allem folgende Elemente:

— Für neue Käfige wird ab 1. Januar 1988 eine Mindestnorm von 450 cm^2 Käfigfläche je Legehenne eingeführt.

— Ab 1. Januar 1995 tritt die Mindestnorm von 450 cm^2 für alle Käfige in Kraft.

— Während der Übergangszeit sind für bestehende Anlagen nationale Mindestvorschriften zulässig.

— Die Kommission hat vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht vorzulegen, um dem Fortschritt in der Entwicklung tierschutzgerechter Haltungsformen durch geeignete Vorschläge Rechnung zu tragen; es ist dies eine Art Revisionsklausel.

Die Richtlinie ist in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache 10/5259 S. 5) durch die Hennenhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Diese auf das Tierschutzgesetz gestützte Verordnung geht in mehreren Bereichen über die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie hinaus:

— Größere Käfigmindestflächen für Hennen mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 2 kg,

— Käfigmindestvorschriften für bestehende Anlagen schon während der Übergangszeit,

— Verkürzung der Übergangszeit um zwei Jahre.

Bei der Zustimmung zu dieser Verordnung hat der Bundesrat am 27. November 1987 folgende Entschließung gefaßt (Drucksache 219/87 [Beschluß]):

„Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß es derzeit kein Haltungssystem für Legehennen gibt, das aus verhaltenswissenschaftlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Sicht gleichermaßen befriedigt, und daß die bisher praktizierte Käfighaltung durch bessere Haltungssysteme abgelöst werden soll.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß die Anforderungen für die tierschutzgerechte Haltung von schweren Hennen nach Maßgabe dieser Verordnung baldmöglichst auch EG-einheitlich festgelegt werden.

Der Bundesrat erwartet, daß von der Bundesregierung in den zuständigen Gremien der EG nachdrücklich darauf hingewirkt wird, Forschungen zur Entwicklung artgerechter Haltungsformen voranzutreiben.

Der Bundesrat erwartet ferner von der Bundesregierung, daß nach Vorlage des Berichtes der EG-Kommission zum 1. Januar 1993 erneut Überlegungen

mit dem Ziel der Ablösung des bisher praktizierten Systems der Käfighaltung angestellt werden."

BML ist mit Schreiben vom 13. Januar und 6. Mai 1988 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften herangetreten und hat angeregt, baldmöglichst einen Vorschlag zur Änderung der EG-Richtlinie vorzulegen. Vizepräsident Andriessen hat in seinem an Bundesminister Kiechle gerichteten Schreiben vom 20. Juli 1988 unter anderem folgendes ausgeführt:

„Da die Richtlinie nur Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht weitergehende Bestimmungen festzuschreiben. ... Auch ich bin der Meinung, daß die Richtlinie 86/113/EWG einen ersten Schritt zur tierschutzgerechten Regelung der Legehennenhaltung darstellt. Sofern Untersuchungen der Kommission einen weiteren Handlungsbedarf aufdecken, wird die Kommission nicht zögern, die notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Richtlinie gibt der Kommission auf, dem Rat bis zum 1. Januar 1993 einen Bericht über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Wohlbefinden der Hennen in den verschiedenen Systemen zur Haltung dieser Tiere sowie über die Bestimmungen des Anhangs vorzulegen und gegebenenfalls geeignete Anpassungsvorschläge zu unterbreiten. Zu diesem Zweck unterstützt die Kommission derzeit ein koordiniertes Programm zur Erforschung aller Aspekte unterschiedlicher Haltungssysteme für Legehennen, das spezifische Projekte umfaßt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten — einschließlich der Bundesrepublik Deutschland — durchgeführt werden ..."

Die Tierschutzkommission beim BML hat am 14. April 1988 in Ergänzung und zur Verdeutlichung der Empfehlungen vom Oktober 1987, mit denen Änderungen am damaligen Stand des Verordnungsentwurfs vorgeschlagen worden waren, folgendes Votum verabschiedet:

„1. Die Bundesregierung wird dringend gebeten, im Interesse der Rechtssicherheit schon jetzt eine Verordnung zu erarbeiten, der Tierschutzkommission vorzulegen und die Zustimmung des Bundesrates einzuholen, mit der ausdrücklich die Anforderungen an die Boden- und Auslaufhaltung von Hühnern festgelegt werden, die Käfighaltung von Legehennen mit sofortiger Wirkung verboten und für bestehende Käfiganlagen eine Nutzung und Auslauffrist bis spätestens 1. Januar 1993 angesetzt wird.

2. Der Bundesregierung wird vorgeschlagen, den Umstellungsprozeß auf tiergerechte Hühnerhaltung und die Einrichtung verhaltensgerechter Tierhaltungen insgesamt dadurch zu fördern, daß den Landwirten für solche Tierhaltungen schon jetzt steuerliche Vorteile und staatliche Unterstützungen gewährt werden. Dazu gehört auch die Einführung einer sowohl nationalstaatlichen wie für die EG-Mitgliedstaaten gültigen Kennzeichnungspflicht für Eier nach der Methode der Tierhaltung (Käfig-, Boden- und Auslaufhaltung)."

Aus der Sicht der Bundesregierung ist es nicht möglich, dem Votum zu 1. zu entsprechen. Ein sofortiges Verbot der Käfighaltung wäre unrealistisch. Für die Boden- und Auslaufhaltung von Hühnern gelten die Empfehlungen des Europarates (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 37. Jahrgang Nr. 3, vom 5. Februar 1988).

Die Förderung artgerechter Haltungssysteme soll, nachdem nunmehr § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) auch die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsieht, durch entsprechende Investitionshilfen verstärkt werden. Damit soll auch der Wettbewerbssituation Rechnung getragen werden.

Um tierschutzinteressierten Verbrauchern beim Kauf von Eiern die Information über die Haltungsform der Legehennen zu ermöglichen und zu erleichtern, wurden bereits 1985 die EG-Vermarktungsvorschriften dahingehend geändert, daß auf Eierkleinpackungen das Haltungssystem der Legehennen angegeben werden darf und hierfür nicht mehr die Eintragung eines besonderen Warenzeichens erforderlich ist. Freilandhaltung, intensive Auslaufhaltung, Boden- und Volierenhaltung wurden in der EG-Verordnung entsprechend definiert (Verordnung [EWG] Nr. 1943/85 der Kommission vom 12. Juli 1985 zur Änderung der Verordnung [EWG] Nr. 95/69 hinsichtlich bestimmter Vermarktungsnormen für Eier [ABl. der EG Nr. L 181 S. 34]). Um die Überwachung zu erleichtern und den hierfür verantwortlichen Stellen ein geeignetes Verfahren an die Hand zu geben, hat BML ein entsprechendes Forschungsvorhaben („Untersuchungen zur Entwicklung und Erprobung einer Methode für die Differenzierung von Eiern aus verschiedenen Haltungssystemen mit Hilfe des ultravioletten Lichts") gefördert. Die Ergebnisse sollen in Kürze veröffentlicht werden.

Außerdem wurde aus Haushaltsmitteln des BML seit Ende 1982 ein Modellvorhaben gefördert, bei dem die Volierenhaltung als verbesserte Form der Bodenhaltung in drei Praxisbetrieben erprobt wurde. Hierbei wurde festgestellt, daß die Haltung von Legehennen in Volieren (Bodenhaltung mit eingebauten Gerüsten, die es den Hennen ermöglichen, auch die dritte Dimension zu nutzen; Besatzdichte beim Modellvorhaben 10 bis 15 Hennen/m² Stallbodenfläche) als Variante zur konventionellen Bodenhaltung ebenso wie diese ein gutes Management sowie weitgehend gleiche Stalleinrichtungen während der Aufzuchtperiode der Junghennen erfordert, um befriedigende und gute Ergebnisse zu erzielen.

II.2.2 Schweine

Die Schweinehaltung stellt einen der wichtigsten Betriebszweige unserer Landwirtschaft dar. Im Dezember 1986 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 24,5 Millionen Schweine gehalten. Technischer Fortschritt und Konkurrenzdruck haben dazu geführt, daß bei der Haltung dieser Tiere die Grenze des aus Tierschutzsicht Vertretbaren in vielen Fällen

erreicht, teilweise sogar überschritten wurde. Deshalb hat der Deutsche Bundestag bei Verabschiedung der Tierschutznovelle die Bundesregierung mit einer Entschließung (Drucksache 10/5259 S. 5) auch aufgefordert, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen zu erlassen.

Im November 1986 ist von dem auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuß eine Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen worden.

Diese Empfehlung ist nach Ablauf eines Jahres, d. h. im November 1987, wirksam geworden. Sie muß von den Vertragsparteien durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis — hierzu gehören auch Beratungsempfehlungen — umgesetzt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlung mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) und durch zusätzliche Beratungsempfehlungen erfüllt (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 37. Jahrgang Nr. 17, vom 8. Juli 1988).

Die auf das Tierschutzgesetz gestützte Schweinehaltungsverordnung enthält insbesondere

- Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Stallböden,
- Mindestanforderungen hinsichtlich der je Tier verfügbaren Stallfläche, Fütterungs- und Tränkeinrichtungen,
- eine Vorschrift, wonach sichergestellt sein muß, daß sich die Schweine auch in einstreulosen Ställen täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können,
- die Vorschrift, wonach Sauen ab 1992 in der Zwischenwurfzeit jeweils insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung und während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden dürfen, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.

Bei der Zustimmung zu dieser Verordnung hat der Bundesrat am 20. Mai 1988 folgende Entschließung gefaßt (Drucksache 159/88 [Beschluß]):

„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den zuständigen Gremien der EG nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Anforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Schweinen baldmöglich EG-einheitlich geregelt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Forschungen zur Entwicklung von Haltungssystemen für Schweine vorangetrieben werden, die aus verhaltenskundlicher, hygienischer und ökonomischer Sicht gleichermaßen befriedigend sind."

Die Bundesregierung schließt sich dieser Auffassung an und wird sich — wie auch schon bisher — weiterhin mit großem Nachdruck dafür einsetzen, daß die Europäischen Gemeinschaften baldmöglichst auch für den Bereich der Schweinehaltung EG-einheitliche Mindestanforderungen erlassen.

Entsprechende Forschungsarbeiten werden insbesondere an den einschlägigen Instituten der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) durchgeführt.

II.2.3 Rinder (unter besonderer Berücksichtigung von Kälbern)

Im Dezember 1986 wurden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 15,3 Millionen Rinder, darunter 2,3 Millionen Kälber gehalten; jährlich werden etwa 700 000 Mastkälber geschlachtet.

Der beim Europarat auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß hat am 21. Oktober 1988 eine Empfehlung für das Halten von Rindern verabschiedet. Belgien hat, da die Empfehlung auch eine Aussage zur Tierzucht enthält (Vermeidung von Abkalbeschwierigkeiten), zunächst nur ad referendum zugestimmt. Ein bereits vorbereiteter besonderer Anhang für das Halten von Kälbern wurde zunächst zurückgestellt, um Entscheidungen auf EG-Ebene nicht vorzugreifen.

Die Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereiten den Entwurf einer Regelung zum Schutz von Mastkälbern vor, über den dann noch einige Zeit beraten werden muß. Die wichtigsten Bestimmungen des vorläufigen Arbeitsentwurfs sind:

- Über acht Wochen alte Kälber dürfen nur noch in Gruppen gehalten werden.
- Ab einem Alter von zwei Wochen müssen die Kälber Rauhfuttergaben erhalten.
- Eine ausreichende Eisenversorgung der Kälber muß gewährleistet sein.

In der Bundesrepublik Deutschland ist seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes die Verwendung elastischer Ringe für das Enthornen von Rindern sowie beim Amputieren und Kastrieren verboten. Für das betäubungslose Enthornen von Rindern wurde das Höchstalter von 4 Monaten auf 6 Wochen herabgesetzt. Die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren männlicher Rinder wurde nach dem novellierten Tierschutzgesetz auf 2 Monate festgesetzt.

Von besonderem Interesse für die Rinderhaltung — hier im Hinblick auf die Schwanzspitzenentzündung oder Schwanzspitzennekrose der Mastbullen — ist die Einschränkung der bisherigen Ausnahmen vom Amputationsverbot. Ein Eingriff muß — falls er zulässig sein soll — nunmehr im Hinblick auf den Nutzungszweck des Tieres nicht mehr nur erforderlich, sondern er muß unerläßlich sein. Das bedeutet, daß Kälber nicht durch die Vornahme einer Schwanzamputation einem vielleicht aus betriebswirtschaftlichen Grün-

den zweckmäßigen Haltungssystem angepaßt werden dürfen, sondern daß mit Vorrang die Haltungsbedingungen verbessert werden müssen. Es gilt, die Haltungsbedingungen den Tieren anzupassen und nicht umgekehrt. Allerdings sind die Ursachen der Schwanzspitzenentzündung bisher noch nicht vollständig geklärt. Dem behandelnden Tierarzt bleibt also auch weiterhin ein gewisser Entscheidungsspielraum.

Für die Haltung von Kälbern gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Es ist jedoch notwendig, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Kälber unverzichtbar ist, näher zu regeln. Daher hat BML in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache 10/5259 S. 5) eine Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vorbereitet. Mit dieser Verordnung werden zugleich die wichtigsten Bestandteile der im Rahmen des Europarates sowie der EG diskutierten Entwürfe berücksichtigt.

Die Verordnung soll grundsätzlich für alle Kälberhalter gelten, die Mastkälber bis zu einem Gewicht von 250 kg oder Aufzuchtkälber bis zu einem Alter von 6 Monaten in Ställen halten. Bei der Haltung im Freien gelten die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes.

Von Ställen und ihren Einrichtungen dürfen keine vermeidbaren Gesundheitsschäden für die Kälber ausgehen. Die Böden müssen so beschaffen sein, daß Verletzungen nicht entstehen können, z.B. durch Durchtreten oder Verkanten der Klauen der Kälber. Eine nachteilige Beeinflussung der Kälber durch Wärmeableitung muß nicht nur im Bereich des Bodens, sondern vor allem auch an Außenwänden vermieden werden.

Kälber dürfen in ihren grundlegenden Bewegungsabläufen und beim Ruheverhalten nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Für die verschiedenen Altersklassen wird zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen insbesondere festgelegt, welche Mindestflächen vorhanden sein müssen.

Für neugeborene Kälber bis zu einem Alter von zwei Wochen wird eine Mindestboxengröße festgeschrieben. Bis zum Alter von zwei Wochen sollen die Böden, auf denen Kälber gehalten werden, eingestreut sein. Damit wird dem erhöhten Schutzbedürfnis dieser Kälber insbesondere im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Klauenhärtungsphase und bis zur Funktionstüchtigkeit der Wärmeregulierung des Körpers entsprochen.

Über zwei Wochen alte Kälber können entweder in Einzelständen oder Boxen oder in Gruppen gehalten werden. Bei der Einzelhaltung werden Größenanforderungen für die Stand- oder Boxenlänge und -breite festgelegt. Die vorgeschriebenen Maße sind erforderlich, damit über zwei Wochen alte Kälber eine ungestörte Ruhestellung einnehmen können. Bei Gruppenhaltung von über zwei Wochen alten Kälbern muß je Kalb eine frei verfügbare Mindestfläche von 1,3 Quadratmetern vorhanden sein.

Über acht Wochen alte Kälber dürfen nach Ablauf einer Übergangszeit grundsätzlich nicht mehr in Einzelboxen gehalten oder angebunden werden. Die Gemeinschaftsbedürfnisse dieser Kälber können in der Regel nur bei Gruppenhaltung befriedigt werden. Für jedes Kalb muß eine uneingeschränkt benutzbare Mindestfläche von 1,5 Quadratmetern vorhanden sein. In Kleinbetrieben, insbesondere aber auch bei der Haltung von Aufzuchtkälbern, ist die Zahl der vorhandenen etwa gleichaltrigen Kälber oft nicht ausreichend, um dieses Haltungssystem zu ermöglichen; dem wird durch eine Ausnahmeregelung Rechnung getragen. Die Gemeinschaftsbedürfnisse dieser Tiere können durch intensive Betreuung größtenteils kompensiert werden.

Da das Stallklima in starkem Ausmaß nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch das Wohlbefinden und die Gesundheit der Kälber beeinflußt, werden besondere Anforderungen festgelegt. Wegen des noch nicht voll ausgebildeten Wärmeregulierungsvermögens muß bei Kälbern während der ersten 10 Tage nach der Geburt eine höhere Mindeststalltemperatur eingehalten werden als bei älteren Kälbern.

Die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Daher ist eine gute Kenntnis der Bedürfnisse und Verhaltensweise der Tiere unabdingbar für eine tiergerechte Haltung sowie das rechtzeitige Erkennen und Abstellen der Ursachen von Veränderungen und Mängeln. Der Sorgfaltspflicht des Verantwortlichen, der im Umgang mit Kälbern Erfahrung haben muß, entspricht es, mindestens zweimal täglich das Befinden der Kälber zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Es wird festgelegt, daß Kälber mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden müssen. Weiterhin wird eine ausreichende Eisenversorgung der Tiere vorgeschrieben, damit möglichen Mangelerscheinungen (Anämien) begegnet werden kann. Ab einem Alter von 14 Tagen soll Kälbern Rauhfutter oder sonstiges strukturiertes rohfaserreiches Futter angeboten werden; dies ist für die Bildung des funktionellen Ablaufs der Verdauung unerläßlich. Wird dieser verhaltensphysiologischen Notwendigkeit nicht rechtzeitig entsprochen, kommt es zu Ersatzhandlungen und zu vermehrter Bildung von Haarballen im Labmagen (Bezoarbildung) sowie zu Leerlaufhandlungen.

Die Kälberhaltungsverordnung soll ebenfalls zur Verbesserung des Tierschutzes sowie zur Rechtsklarheit beitragen. Die Bundesregierung ist bemüht, gleichartige Regelungen baldmöglichst auch EG-einheitlich durchzusetzen.

Anfang September 1988 wurden die von dieser Verordnung betroffenen Verbände und Ende September die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu dem Verordnungsentwurf gehört. Im November 1988 wurde der Entwurf abschließend mit den Tierschutzreferenten der Länder sowie im Veterinärausschuß mit den leitenden Veterinärbeamten der Länder beraten. Die eingebrachten Verbesserungsvorschläge wurden so-

weit möglich berücksichtigt. Nach Abschluß der rechtsförmlichen Prüfung wurde der Entwurf im Dezember 1988 dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.

II.2.4 Pferde

Im Dezember 1986 wurden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 370 000 Pferde gehalten.

Für das Halten von Pferden gibt es bisher weder von seiten des Europarates noch auf EG-Ebene tierschutzrechtliche Empfehlungen oder Richtlinien. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes — insbesondere des § 2 — gelten selbstverständlich auch für die Pferdehaltung.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hierbei wird auch geprüft, ob die der Tätigkeit dienenden Räume eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) herausgegebenen „Orientierungshilfen für die Planung und den Bau von Reitanlagen und Reitwegen" sowie die entsprechenden Checklisten werden hierfür von den nach Landesrecht zuständigen Behörden unter anderem als Bewertungsmaßstab herangezogen.

II.2.5 Pelztiere

Die Haltung von Pelztieren zur Fellproduktion wird von vielen Seiten grundsätzlich abgelehnt; deren Haltung diene nur einem „Luxusbedürfnis" und sei deshalb ethisch nicht vertretbar. Da Pelztiere in der Bundesrepublik Deutschland gleichwohl zur Fellproduktion gehalten werden, hat der Deutsche Bundestag in der Entschließung vom 17. April 1986 (Drucksache 10/5259 S. 5) die Bundesregierung aufgefordert, eine Verordnung zum Schutz von Pelztieren zu erlassen.

Pelztiere werden in der Regel nicht zu den Heimtieren gezählt, ihre Haltung ist in der Bundesrepublik Deutschland allerdings auch nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt; nicht zuletzt deshalb gibt es nur wenige statistische Angaben zur Pelztierhaltung. Nach zwei im Auftrag des BML erstellten Forschungsarbeiten gab es 1983/84 in der Bundesrepublik Deutschland etwa 1 000 Chinchilla-, 150 Nerz-, 150 Sumpfbiber-, 20 Fuchs- und 10 Iltishaltungen. Die Fellproduktion beträgt z.Z. etwa 200 000 Nerz-, 50 000 Chinchilla-, 30 000 Sumpfbiber-, 8 000 Fuchs- und 3 000 Iltisfelle pro Jahr.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß erarbeitet derzeit eine Empfehlung für das Halten von Pelztieren. Hierdurch können auch die umfangreichen Erfahrungen der skandinavischen Länder erschlossen werden.

Auch für das Halten von Pelztieren gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Es ist jedoch geboten, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Pelztiere unverzichtbar ist, näher zu regeln. Daher hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages eine Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei der Haltung (Pelztierhaltungsverordnung) vorbereitet.

Dieser Entwurf stützt sich auf das vom BML in Auftrag gegebene Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986, auf die darüber hinaus verfügbare nationale und internationale Literatur sowie auf erste Beratungsergebnisse des Ständigen Ausschusses beim Europarat. Auch die Pelztierhaltungsverordnung soll zur Verbesserung des Tierschutzes sowie zur Rechtsklarheit beitragen.

Die Verordnung soll grundsätzlich für alle Pelztierhalter, die Nerze, Iltisse, Füchse, Sumpfbiber oder Chinchillas in Gehegen oder Käfigen halten, gelten. Bei der Haltung anderer Pelztierarten gelten die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Kaninchen werden nicht zu den Pelztieren gezählt.

Von Gehegen oder Käfigen dürfen keine vermeidbaren Gesundheitsschäden für die Pelztiere ausgehen. Ein ausreichender Abstand zwischen benachbarten Gehege- oder Käfigwänden ist erforderlich, damit die Tiere sich nicht gegenseitig verletzen können. Um Pelztiere vor Nässe zu schützen, müssen die Gehege oder Käfige überdacht sein. Hierbei sind auch Maßnahmen zur Vermeidung von Hitzestaus zu treffen.

Für die artgemäße Bewegung sind Mindestgehege- oder -käfiggrößen notwendig. Es sollen für die einzelnen Pelztierarten jeweils sowohl Mindestmaße für die frei verfügbare Fläche, als auch für die Höhe des Geheges oder Käfigs festgelegt werden.

Pelztiere werden aus hygienischen Gründen in Gehegen oder Käfigen gehalten, deren Böden aus Maschendraht bestehen können. Die Öffnungen der Maschen dürfen nur so weit sein, daß keine Verletzungen auftreten und die Tiere sich sicher bewegen können.

Gehege- oder Käfigeinrichtungen, die für das Wohlbefinden der Pelztiere notwendig sind, sollen ebenfalls durch die Verordnung vorgeschrieben werden. Hierzu gehört ein geeigneter Nestkasten, der durch Körperwärme warmgehalten werden kann. Er bietet Schutz zum Ruhen und dient auch als Rückzugsbereich.

Besondere Haltungsanforderungen einzelner Tierarten werden berücksichtigt; so soll z.B. für Chinchillas ein Sandbad vorgeschrieben werden. Darüber hinaus sollen geeignete Gegenstände wie z.B. Stroh, Äste oder Knochen dazu beitragen, daß sich die Tiere über längere Zeiträume beschäftigen können. Hierdurch läßt sich einer Reihe von Verhaltensstörungen vorbeugen.

Die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Daher ist eine gute

Kenntnis der Bedürfnisse und Verhaltensweisen unabdingbar für eine tiergerechte Haltung sowie das rechtzeitige Erkennen und Abstellen der Ursachen von Verhaltensveränderungen und Mängeln. Der Sorgfaltspflicht des Verantwortlichen, der im Umgang mit Pelztieren Erfahrung haben muß, entspricht es, mindestens zweimal täglich das Befinden der Pelztiere zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Es soll festgelegt werden, daß alle Pelztiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden müssen. Durch tägliche Überprüfung der Wasserversorgungssysteme und anderer technischer Einrichtungen muß gewährleistet sein, daß Pelztiere auch im Winter täglich ausreichende Mengen Wasser aufnehmen können.

Sauberkeit und Hygiene der Gehege oder Käfige sind ebenfalls von grundlegender Bedeutung für das Wohlbefinden der Pelztiere; regelmäßige Reinigung und Desinfektion, insbesondere bei Krankheitsfällen und vor jedem Neubesatz, sind erforderlich.

Durch Aufzeichnungen über Erkrankungen, Zahl und Ursache von Tierverlusten können Mängel aufgedeckt und infolgedessen beseitigt werden.

Die betroffenen Verbände sind Anfang September 1988 zu dem Verordnungsentwurf gehört worden. Die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich mit dem Entwurf am 28. September 1988 befaßt und ist zu folgendem Votum gekommen:

„1. Kein Tier darf für die Gewinnung von Luxusartikeln gehalten und getötet werden, weil kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegt.

2. Die vorgeschlagenen Käfige und Gehege entsprechen weder in der Beschaffenheit des Materials noch vom Platzangebot her den Ansprüchen der Pelztiere.

   Die vorgeschlagenen Haltungssysteme ermöglichen keiner in der Rechtsverordnung benannten Pelztierart eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung.

3. Die vorgesehenen Haltungssysteme führen bei den Pelztieren zu lang andauernden Leiden und Schäden.

Die Tierschutzkommission bittet den Bundesrat, auch im Hinblick auf die Stellungnahmen der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vorgesehene Haltung von Pelztieren zu Modezwecken abzulehnen."

Nicht zuletzt wegen dieser grundsätzlichen Einwände waren zusätzliche Abstimmungsgespräche erforderlich. Nachdem mit den leitenden Veterinärbeamten der Länder im November 1988 über die angesprochenen Grundsatzfragen beraten wurde, haben auch die Tierschutzreferenten des Bundes und der Länder ihre Beratungen inzwischen weitergeführt. BML wird alsbald einen Verordnungsentwurf vorlegen.

II.2.6 Damwild in nutztierartiger Haltung

In der Bundesrepublik Deutschland werden zur Zeit in 2 400 Gehegen etwa 68 000 Stück Damwild nutztierartig gehalten. Damwild ist nicht domestiziert, es handelt sich um gefangen gehaltene Wildtiere zur Fleischproduktion. Diese Tiere werden nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gerechnet, deshalb spricht man von nutztierartiger Haltung.

Für das Halten von Damwild gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Die Einrichtung, Erweiterung und der Betrieb von Gehegen zur Haltung von Damwild unterliegen neben baurechtlichen Bestimmungen dem Erlaubnisvorbehalt nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2349). Die zuständige Behörde prüft vor Erteilung dieser Erlaubnis auch, ob die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung gegeben sind.

Der zuständigen Behörde dienen bei der Beurteilung von Damwildhaltungen als Entscheidungshilfe die im Auftrag des BML erstellten Gutachten

- über die tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten vom 2. November 1971 und
- über die tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978.

Die Gutachten enthalten Tierschutzmindestanforderungen an

- die Gehegegröße (Mindestgröße 1 Hektar),
- die Mindestfläche je erwachsenem Tier (1 000 m^2),
- die Gehegeausstattung (z. B. Sicht- und Witterungsschutz, Schlupfe, Flucht- und Ausweichmöglichkeiten) und
- die Sozialstruktur im Gehege (z. B. Mindestzahl 5 erwachsene Tiere je Gehege).

Zur ordnungsgemäßen Betreuung gehört die tägliche Kontrolle des Geheges. Auch die nutztierartige Damwildhaltung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 des Tierschutzgesetzes.

Bei der nutztierartigen Haltung von Damhirschen ist vielfach für das Geweih eine generelle Ausnahme vom Amputationsverbot gefordert worden, um die Verletzungsgefahr für Mensch oder Tier zu verringern. Eine Geweihamputation ist jedoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nur im begründeten Einzelfall nach tierärztlicher Indikation zulässig, nicht jedoch zur Anpassung an bestimmte Haltungssysteme. Bei Damhirschen führt diese Amputation zur Einschränkung wesentlicher Funktionskreise des Verhaltens und als Folge davon zu Verhaltensstörungen und anderen Erkrankungen. Damwild kann auch dann nutztierartig gehalten werden, wenn den Damhirschen das Geweih belassen wird. Dies setzt aller-

dings voraus, daß die Gehege entsprechend gestaltet werden. Verursachen geweihtragende Damhirsche Schäden, so weist dies in der Regel auf Mängel im Haltungssystem hin.

II.2.7 Versuchstiere

Für die Haltung von Versuchstieren gelten die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes über das Halten von Tieren. Spezielle in der Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindliche Vorschriften gibt es hierzu nicht.

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält in Artikel 5 allgemeine Anforderungen an die Haltung der Versuchstiere, die in Form von Leitlinien des Anhangs A konkretisiert werden. Diese Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, sollen jedoch sowohl von den Tierhaltern als auch von den Behörden bei der Beurteilung von Versuchstierhaltungen herangezogen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 21. Juni 1988 gezeichnet; darüber hinaus ist das Übereinkommen von Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Spanien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gezeichnet worden. Norwegen und Schweden haben das Übereinkommen bereits ratifiziert.

Das Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der vierten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde völkerrechtlich in Kraft.

Derzeit wird das Ratifikationsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorbereitet. Hierzu wird die offizielle deutsche Übersetzung des Übereinkommenstextes mit den deutschsprachigen Ländern abgestimmt.

Mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) sind die allgemeinen Bestimmungen über die Haltung von Versuchstieren aus dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere in EG-Recht übernommen worden (Artikel 5 der Richtlinie). Gleichzeitig wurde der Anhang A des Übereinkommens als Anhang II der Richtlinie übernommen; auch als Anhang der EG-Richtlinie sind diese Bestimmungen aber nicht verbindlich (Anhang II, Nr. 6 des Vorworts, Satz 5). Die EG-Richtlinie ist bis zum 24. November 1989 in nationales Recht umzusetzen.

Für die Haltung von Versuchstieren gelten die Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes. Wer Wirbeltiere zu Versuchszwecken züchtet oder hält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Darüber hinaus dürfen Tierversuche nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sichergestellt ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes). Außerdem unterliegen Versuchstierhaltungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Bei der Überwachung dienen den Behörden als Entscheidungshilfe einerseits die bereits erwähnten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und andererseits das Gutachten

— über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren vom 13. Oktober 1977.

Darüber hinaus wurde den zuständigen Behörden empfohlen, die Veröffentlichung der Gesellschaft für Versuchstierkunde „Planung und Struktur von Versuchstierbereichen tierexperimentell tätiger Institutionen" bei der Beurteilung von Versuchstierhaltungen zu berücksichtigen.

II.2.8 Heimtiere

Heimtiere sind Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt, zu seinem Privatvergnügen und als Gefährten hält oder die für diese Zwecke bestimmt sind. Nach einer Schätzung des Zentralverbandes Zoologischer Fachgeschäfte e. V. werden in der Bundesrepublik Deutschland z. Z. mehr als 70 Millionen Heimtiere gehalten, insbesondere Vögel, Fische, Katzen, Hunde und Kleinnager.

Grundsätze über Haltung, Zucht, Handel und die tierschutzgerechte Tötung enthält das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 21. Juni 1988 gezeichnet. Das Ratifikationsgesetz wird zur Zeit vorbereitet. Hierzu wird die offizielle deutsche Übersetzung des Übereinkommenstextes mit den deutschsprachigen Ländern abgestimmt. Das novellierte Tierschutzgesetz berücksichtigt bereits die Bestimmungen des Übereinkommens. Neben der Bundesrepublik Deutschland haben Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Portugal das Übereinkommen gezeichnet; Norwegen hat das Übereinkommen bereits ratifiziert. Das Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der vierten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde völkerrechtlich in Kraft.

Für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Heimtieren gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

Diese Anforderungen wurden bisher für eine Heimtierart konkretisiert; zum Schutz von Haushunden, die im Freien gehalten werden, wurde bereits 1974 eine Verordnung erlassen (Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 [BGBl. I S. 1265]). Darin werden Regelungen für die Anbinde-

haltung, Zwingerhaltung, Haltung auf Freianlagen, Haltung in Schuppen, Scheunen oder ähnlichen Einrichtungen getroffen.

Folgende Bestimmungen dieser Verordnung sind von besonderer Bedeutung:

Hunden, die im Freien gehalten werden, muß ein Schutzraum sowie ein Lagerplatz zur Verfügung stehen. Bei Anbindehaltung muß die Anbindung an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht werden und so bemessen sein, daß ein zusätzlicher beidseitiger Bewegungsspielraum von mindestens 2,5 m vorhanden ist.

Einem mittelgroßen Hund muß bei Zwingerhaltung eine Mindestfläche von 6 m^2 zur Verfügung stehen; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche um 3 m^2. Weitere Bestimmungen regeln Überwachung, Füttern und Tränken sowie den Auslauf; danach müssen z. B. Hunde, die angebunden gehalten werden, täglich mindestens 60 Minuten freien Auslauf bekommen. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regelungen zum Schutz tragender und säugender Hündinnen sowie kranker Hunde.

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder Organen ist nach § 6 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten; unter dieses Verbot fällt ausdrücklich auch das Kupieren der Ohren bei Hunden. Dieser Eingriff wurde zwar in der Regel unter Betäubung durchgeführt, die Nachbehandlung ist aber für die Tiere mit erheblichen Schmerzen verbunden. Da das Kupieren der Ohren zudem nur überkommenen Exterieurvorstellungen diente, ist es heute verboten. Dagegen ist das Kürzen der Rute weiterhin erlaubt. Es darf bei unter acht Tagen alten Welpen nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes auch ohne Betäubung durchgeführt werden.

II.2.9 Zootiere

Die Bezeichnungen „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ und ähnliche Bezeichnungen dürfen nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes nur mit behördlicher Genehmigung geführt werden; die Einrichtungen bedürfen der Genehmigung nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sofern in diesen Einrichtungen Tiere gewerbsmäßig zur Schau gestellt werden, unterliegen sie dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeit der für die Haltung der Tiere verantwortlichen Personen und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Für die Haltung von Zootieren gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Zur Beurteilung der Tierhaltung in diesem Bereich dienen der zuständigen Behörde als Entscheidungshilfe im Auftrag des BML erstellte Gutachten:

— über die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 und

— über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978.

In beiden Gutachten werden Mindestanforderungen aufgestellt, die bei der Haltung erfüllt werden sollen. Diese betreffen die Mindestgehegegröße, die Gehegeausstattung, die klimatischen Bedingungen, das Sozialgefüge, die artgemäße Ernährung sowie sonstige Haltungsanforderungen. Darüber hinaus werden auch Fragen des tierschutzgerechten Transports behandelt. Im Säugetiergutachten werden die Haltungsanforderungen für eine Auswahl von Säugetieren beispielhaft angegeben, so daß sie zum Teil auch für nicht im einzelnen abgehandelte Tierarten gelten können. Im Wildtiergutachten werden Maßstäbe für die Haltung von Schalenwild festgelegt.

Die Gutachter empfehlen den Haltern von solchen Tieren, die besondere Pflegeansprüche stellen, sich zusätzlich beraten zu lassen. Zoos und ähnliche Betriebe unterliegen, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

II.2.10 Zirkustiere

Auch für die Haltung von Zirkustieren gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes. Das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren unterliegt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einem Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeit der für diese Tätigkeit verantwortlichen Person und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Als Entscheidungshilfe dient hier, wie auch bei der Haltung von Zootieren, das im Auftrag des BML erstellte Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977, das weiterhin aktuell ist. Allerdings dürfen bei Tieren, mit denen regelmäßig in der Manege oder in ähnlicher Weise gearbeitet wird, die Mindestanforderungen insbesondere zur Gehegegröße unterschritten werden.

Um auch für die Haltung dieser Tiere verbindliche Mindestanforderungen festzulegen, hat BML Sachverständige zu den Schweizer Empfehlungen für das Halten von Zirkustieren um Stellungnahme gebeten. In diesen Empfehlungen sind Anforderungen an die Gehegegröße, die klimatischen Bedingungen und das Winterquartier festgelegt. Es soll geprüft werden, inwieweit diese Maßstäbe für die Bundesrepublik Deutschland übernommen werden können. Zirkusbetriebe unterliegen, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

II.2.11 Wildtiere

Die Anschauungen über die Haltung von Wildtieren gehen weit auseinander. Viele Menschen sehen in ihnen Symbole der Freiheit, sie lehnen ihre Haltung in Gefangenschaft grundsätzlich ab; hierbei wird aber das artgemäße Bewegungsbedürfnis der Wildtiere überschätzt. Sie bewegen sich in der freien Natur nicht „zwecklos", sondern in der Regel nur zur Futter-, Wasser- oder Partnersuche.

Bei der Haltung von Wildtieren sind tierschutz-, artenschutz- und jagdrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Tierschutzanforderungen sind in § 2 des Tierschutzgesetzes festgelegt. Die Anforderungen, die an eine tierschutzgerechte Haltung gestellt werden müssen, sind in den bereits erwähnten, im Auftrag des BML erstellten Gutachten

- über die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 und
- über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978

festgelegt.

In diesen Gutachten werden Haltungsmaßstäbe für eine Vielzahl von Wildtieren mit Ausnahme von Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen aufgeführt.

Auf die tierschutzrechtlichen Erfordernisse wird auch im Bundesnaturschutzgesetz, in der Bundesartenschutzverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2705) und der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) hingewiesen. Für die Haltung besonders geschützter Tierarten gelten artenschutzrechtliche Vorschriften. Nach der Bundesartenschutzverordnung sind zahlreiche Arten besonders geschützt. Solche Tiere dürfen nur dann gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter nach § 10 der Bundesartenschutzverordnung

- die erforderliche Zuverlässigkeit,
- ausreichende Sachkunde und
- die erforderlichen Einrichtungen für eine tierschutzgerechte Haltung

nachweist.

Die dauernde Volieren- und Anbindehaltung von Greifvögeln und Eulen ist besonders umstritten. Für den Bereich der Falknerei mit heimischen Greifvögeln gilt im Rahmen jagdrechtlicher Bestimmungen insbesondere § 3 der Bundeswildschutzverordnung.

Die beste Voraussetzung zur artgemäßen Bewegung ist der regelmäßige Freiflug. Greifvögel stellen hohe Anforderungen an Haltung, Pflege und Unterbringung. Bestimmte Mindestgehegegrößen sind für eine tierschutzgerechte Haltung erforderlich. Die zeitweilige Anbindehaltung kann aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Bestimmte Anbindehaltungen (z.B. am Block oder am Spenkel) sollten nur verwendet werden, wenn die Vögel die Möglichkeit zum mehrmaligen Freiflug pro Woche haben. Die dauernde Anbindehaltung wird dem artgemäßen Bewegungsbedürfnis nicht gerecht.

In § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit es zum Schutz wildlebender Tiere erforderlich ist, besondere Regelungen hinsichtlich der Haltung, des Handels sowie der Einfuhr zu treffen. Dies kann insbesondere für exotische Tiere von Bedeutung sein, die unter den hiesigen Klimabedingungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten gehalten werden können. Von dieser Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Das Halten gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen wird in einigen Ländern durch sicherheits- und ordnungsrechtliche Vorschriften geregelt; sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor möglichen Schäden durch solche Tiere. Nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) kann der für die Beaufsichtigung der Tiere Verantwortliche mit einer Geldbuße bestraft werden, wenn er es unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhüten.

III. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

Der siebte Abschnitt des Tierschutzgesetzes enthält Bestimmungen zur Zucht von Tieren und zum Handel mit Tieren. Der behördlichen Erlaubnis bedürfen nach § 11 des Tierschutzgesetzes

- das Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken,
- das Halten von Tieren für andere in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen,
- das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Heimtieren,
- der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren,
- das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebs und
- das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren.

Um den bundeseinheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen zu gewährleisten, sind weitere Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes festgelegt worden; darin werden auch einige für die zuständigen Behörden wichtige Begriffe definiert. Nach Nr. 5.2.1.3 dieser Vorschrift handelt gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes, wer die genannte Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn

- mehr als drei Zuchthündinnen oder vier Zuchtkatzen gehalten werden oder

— bei sonstigen Heimtieren ein Umsatz von mehr als 1 000 DM jährlich zu erwarten ist.

Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird.

Bei einem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für eine solche Tätigkeit hat der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde Angaben zu machen, wie die Tiere gehalten werden sollen. Ferner sind Name und Anschrift der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sowie die Gattung und die Höchstzahl der Tiere, deren Haltung beabsichtigt ist, anzugeben. Außerdem ist eine Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen, erforderlich.

Die behördliche Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

— die erforderliche Sachkunde und

— Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sowie

— die für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung erforderlichen Räume und Einrichtungen

vorhanden sind.

Die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde und Fähigkeiten müssen durch bestimmte Ausbildung oder gleichwertigen beruflichen Umgang mit der betreffenden Tierart nachgewiesen werden. Die zuständige Behörde kann im Rahmen eines Gesprächs prüfen, ob die verantwortliche Person die hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Von der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person ist auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlaß geben. Die zuständige Behörde prüft vor der Erteilung der Erlaubnis die örtlichen Verhältnisse darauf, ob die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen den tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis widerrufen, die Tätigkeit untersagen sowie Betriebs- und Geschäftsräume schließen.

Nach ersten Vollzugserfahrungen haben sich die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bewährt; Durchführungsprobleme bestehen insbesondere noch bei der Beurteilung kleiner Schaustellerbetriebe.

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurden Zucht und Handel von Versuchstieren besonders geregelt. Durch die Einführung

— der Aufzeichnungspflicht und

— der Kennzeichnungspflicht

nach § 11 a des Tierschutzgesetzes wird der illegale Tierhandel unterbunden und somit gewährleistet, daß Tiere nur noch zu Tierversuchen verwendet werden, wenn sie hierfür gezüchtet worden sind. An ihrer Kennzeichnung lassen sich die Versuchstiere identifizieren. Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht der zuständigen Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere zu überwachen.

Im einzelnen werden Art und Umfang der Aufzeichnungen sowie die Kennzeichnung von Hunden und Katzen in der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) festgelegt.

IV. Tiertransport

Auch beim Transport muß darauf geachtet werden, daß den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport enthält umfassende, zunächst nur völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Transport von Tieren.

Tiere sind, bevor sie für internationale Transporte verladen werden, von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes zu untersuchen, der festzustellen hat, ob sie transportfähig sind. Der amtliche Tierarzt stellt ein Zeugnis aus, in dem die Identität der Tiere, ihre Transportfähigkeit und das Transportmittel sowie die Art des verwendeten Fahrzeugs angegeben wird. Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und, sofern nicht besondere Verhältnisse Gegenteiliges erfordern, sich niederlegen können. Die Verladung hat unter den vom amtlichen Tierarzt gebilligten Bedingungen zu erfolgen. Während des Transports sind die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und geeignetem Futter zu versorgen. Die Tiere dürfen dabei in der Regel nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben.

Das Übereinkommen enthält in differenzierter Form Vorschriften über den Transport von

— Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind,

— Hausgeflügel und Hauskaninchen,

— Haushunden und Hauskatzen,

— anderen Säugetieren und Vögeln sowie von

— kaltblütigen Tieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen 1973 ratifiziert (Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. II. S. 721)). Vertragsparteien sind alle EG-Mitgliedstaaten sowie Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz, die Türkei und Zypern.

Die bisher auf dem Gebiet des internationalen Tiertransportes gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens nicht in allen Bereichen genügend präzise sind. Insbesondere müssen international anerkannte Zahlen über den Platzbedarf der jeweiligen Tierarten erarbeitet werden. Daher wurde vom Europarat im Rahmen des ad-hoc-Sachverständigenausschusses für den Schutz von Tieren eine sehr detaillierte Leitlinie für den Transport von Pferden ausgearbeitet. Diese Leitlinie ist 1987 von den Ministerbeauftragten verabschiedet worden. Sie

wurde vom Generalsekretariat des Europarates den Regierungen folgender Staaten zugeleitet, die alle mit dem Transport von Pferden in Mitgliedstaaten des Europarates befaßt sind:

Finnland, Tschechoslowakei, DDR, Ungarn, Polen, Jugoslawien, UdSSR, Kanada, USA, Argentinien, Brasilien, Mexiko, Uruguay, Australien, Neuseeland, Indien, Volksrepublik China.

BML hat eine mit den Schweizer Behörden abgestimmte deutsche Übersetzung dieser Leitlinie den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden sowie allen betroffenen Wirtschaftskreisen übermittelt (siehe auch AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 37. Jahrgang, Nr. 12, vom 29. April 1988).

Im Rahmen der multilateralen Konsultation der Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport sind auch „Leitlinien für den Transport von Schweinen" erarbeitet und im September 1988 von den Ministerbeauftragten gebilligt worden.

Die Erarbeitung weiterer Leitlinien für andere Tierarten — insbesondere für Rinder, Schafe und Ziegen — ist vorgesehen. Die Bundesregierung beabsichtigt, den wesentlichen Inhalt dieser Leitlinien zu gegebener Zeit in nationales Recht umzusetzen.

Zunächst aber werden diese Leitlinien hinsichtlich der betroffenen Tierarten an die Stelle der drei Gutachten (Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975, Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege und Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Luftwege, beide vom 11. Dezember 1979) treten, die seinerzeit im Auftrag des BML erstellt worden sind, und die bisher den betroffenen Wirtschaftskreisen, den Behörden sowie den Gerichten als Orientierung dienten.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ist durch die Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) sowie durch die Richtlinie 81/389/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 150 S. 1) weiter konkretisiert und für die Mitgliedstaaten verbindlich geworden. Diese EG-Richtlinien wurden mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409) in nationales Recht umgesetzt.

Die Verordnung schreibt vor, daß beim grenzüberschreitenden Transport von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, soweit sie Haustiere sind, der beamtete Tierarzt in jedem Fall durch Besichtigung der Sendung prüft, ob die Tierschutzbestimmungen eingehalten worden sind. Stellt der beamtete Tierarzt während des grenzüberschreitenden Transports Mängel fest, die bei den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen können, so ordnet er oder die sonst zuständige Behörde unverzüglich gegenüber dem Begleiter der Tiere oder den mit ihrer Betreuung Beauftragten die zum Schutz der Tiere notwendigen Maßnahmen an. Beanstandungen werden vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft den obersten Veterinärbehörden des Versandlandes mitgeteilt, mit der Aufforderung, die Mängel künftig abzustellen.

So wichtig diese systematische Kontrolle der Tiertransporte gegenüber Drittländern und an den EG-Binnengrenzen auch ist, im Zusammenhang mit der für 1992 geplanten Vollendung des EG-Binnenmarktes müssen diese Vorschriften erneut überprüft werden. Im Auftrag der EG-Kommission ist eine Studie über die praktische Anwendung der Tierschutz-Transportrichtlinien angefertigt wurden, anhand derer auch neue Vorschläge zur Regelung des Tiertransportes ausgearbeitet wurden. Der Bericht wurde Ende 1987 vorgelegt.Er enthält Alternativen zu den bisher an den EG-Binnengrenzen durchzuführenden systematischen Überwachungsmaßnahmen.

Die EG-Kommission wird demnächst Vorschläge zur Änderung der Tierschutz-Transportrichtlinien unterbreiten.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß auch die in § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ausgesprochene Ermächtigung, Vorschriften zum Schutz der Tiere bei der Beförderung zu erlassen, durch den BML unverzüglich in Anspruch genommen wird (siehe Entschließung des Deutschen Bundestages Drucksache 10/5259 S. 5).

Wegen der noch nicht abgeschlossenen internationalen Rechtsentwicklung war der Erlaß einer solchen Verordnung bisher zurückgestellt worden. Insbesondere bei der Regelung des grenzüberschreitenden Transportes von Pferden, Schweinen und Rindern erscheint es erforderlich, zunächst einheitliche inter- oder supranationale Rahmenbedingungen zu schaffen und diese dann durch nationale Rechtsetzung verbindlich zu machen. Würde in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen, würde dies zu einer Zersplitterung dieses Rechtsbereichs und damit zu einer nicht vertretbaren Behinderung des grenzüberschreitenden Tiertransportes führen.

Demgegenüber ist bei der Beförderung anderer Tierarten noch eher Raum für nationale Regelungen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat daher die Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413) erlassen.

Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigung des § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung näher zu regeln. Die Verordnung beschränkt sich auf den Schutz von Wirbeltieren, die in Behältnissen befördert werden. Unter anderem wird hierbei festgelegt, inwieweit die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung eingeschränkt werden darf und

welche Fütterungs- und Tränkezeiten zu beachten sind.

Eine Beförderungsverordnung zum Schutz der von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Säugetiere (Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, soweit sie Haustiere sind) soll erlassen werden, sobald die entsprechenden Vorarbeiten des Europarates oder der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossen sind.

V. Betäuben und Schlachten von Tieren

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes ist das Schlachtrecht in das Tierschutzgesetzes aufgenommen worden. Warmblütige Tiere sind nach § 4a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich vor dem Blutentzug zu betäuben. Ausnahmen sind nach § 4a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes nur zulässig bei Notschlachtungen oder wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) erteilt hat; eine Ausnahmegenehmigung darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Darüber hinaus ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

— bestimmte Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten und

— die Voraussetzungen für das Schächten näher zu regeln,

um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden, sowie das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren näher zu regeln.

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren enthält Grundsätze und Detailbestimmungen, die dem Schutz von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel, soweit sie als Haustiere gehalten werden, vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten dienen. Es ist von Belgien, Frankreich, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und Zypern gezeichnet worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen 1983 ratifiziert (Gesetz vom 9. Dezember 1983 [BGBl. II S. 770]), ebenso sind Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal und Schweden dem Übereinkommen beigetreten.

Mit der Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10) hat auch die EG schlachtrechtliche Vorschriften erlassen. Die Richtlinie schreibt die Betäubung vor dem Schlachten bei Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Einhufern vor; Ausnahmen können zugelassen werden bei Notschlachtungen und bei Hausschlachtungen. Einzelstaatliche Bestimmungen über das rituelle Schlachten bleiben unberührt. Mit Beschluß 88/306/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (ABl. EG Nr. L 137 S. 25) wurde das Übereinkommen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt. Sobald alle EG-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, wird die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarats hinterlegen. Die EG-Kommission hat darüber hinaus beschlossen, die Richtlinie 74/577/EWG zu überarbeiten. Hierzu hat sie 1987 eine Feldstudie einerseits über die Anwendung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten und andererseits zur Bewertung der angewendeten Betäubungsverfahren in Auftrag gegeben. Auf Grund dieser Feldstudie bereiten die Dienststellen der EG-Kommission derzeit einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vor.

Bisher hat die Bundesregierung von der mit der Neuregelung des Schlachtrechts übertragenen Verordnungsermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht. Über das Schlachten warmblütiger Tiere befinden sich zur Zeit folgende Regelungen in Kraft:

— Tierschutzgesetz, §§ 4a und 4b;

— Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren vom 9. Dezember 1983 (BGBl. II S. 770);

— Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);

— Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

— landesrechtliche Vorschriften.

Das vorkonstitutionelle Schlachtrecht soll entsprechend § 21b des Tierschutzgesetzes, auch soweit es durch Landesrecht geändert worden ist, zeitgleich mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 4b des Tierschutzgesetzes aufgehoben werden. Die Rechtsverordnung wird insbesondere Regelungen über die für die einzelnen Tierarten tierschutzgerechten Betäubungsverfahren sowie über die Durchführung des Schlachtens enthalten.

Zur Vorbereitung dieser Verordnung hat BML bisher Forschungsvorhaben zu folgenden Fragen finanziert:

— tierschutzgerechte Elektrobetäubung von Schlachtgeflügel,

— tierschutzgerechte Bolzenschußbetäubung von Schafen,

— tierschutzgerechte Elektrobetäubung von Schweinen,

— Schächten von Wiederkäuern.

Ein von einigen Bundesländern finanziertes Forschungsvorhaben befaßt sich mit den Tierschutzaspekten bei der CO_2-Betäubung von Schweinen.

In Vorgriff auf eine Rechtsverordnung hat BML den Ländern in einer Stellungnahme zur tierschutzgerechten Elektrobetäubung von Masthähnchen auf der Grundlage von Untersuchungen aus dem Bundesgesundheitsamt empfohlen, im Rahmen der Überwachung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes auf die Einhaltung der erforderlichen Stromstärke, Stromspannung, Betäubungszeit und Zeit zwischen Ende der Betäubung und Entblutung zu achten. Diese Empfehlungen wurden von den Ländern weitgehend umgesetzt und haben sich unter Praxisbedingungen bewährt.

Eine weitere Empfehlung zur tierschutzgerechten Elektrobetäubung von Schlachtschweinen wird zur Zeit vorbereitet. Grundlage sind niederländische Untersuchungen, Untersuchungen aus dem Bundesgesundheitsamt sowie aus der Bundesanstalt für Fleischforschung.

Die Untersuchungen zur CO_2-Betäubung von Schlachtschweinen sind noch nicht abgeschlossen; sobald Ergebnisse vorliegen, soll den Ländern auch für diesen Bereich eine entsprechende Empfehlung gegeben werden. Zur Umsetzung der Empfehlungen bedarf es der Einzelanordnung durch die zuständigen Behörden. Auf diese Weise können Erkenntnisse der Wissenschaft kurzfristig in die Praxis umgesetzt werden.

Hinsichtlich des Schächtens ist mit den Ländern abgestimmt worden, wie der Vollzug des § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes verbessert werden kann. Es ist vorgesehen, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes um Regelungen für das Genehmigungsverfahren nach § 4a Abs. 2 für ein Schlachten ohne Betäubung zu erweitern. Ferner soll im Rahmen einer Verordnung nach § 4b Nr. 1 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes die Durchführung des Schächtens geregelt werden.

Für das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren gelten die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Soweit es sich um Wirbeltiere handelt, dürfen sie nach § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Neben den allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes sind beim Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren die Vorschriften der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (RGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413), zu beachten. Auch diese Verordnung wird zu gegebener Zeit entsprechend § 21b Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes aufgehoben und durch eine Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 1 Buchstabe a ersetzt werden.

VI. Fangen von Fischen

Das Tierschutzgesetz dient dem Schutz aller Tiere vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden. Es gilt also nicht nur für die in der Obhut des Menschen gehaltenen Tiere, sondern z.B. auch für freilebende Fische. Beim Fischfang ist daher neben den Bestimmungen des Fischereirechts auch das Tierschutzgesetz zu beachten.

Die Frage, ob Fische, die gefangen werden, Schmerzen erleiden, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Wissensstand wird angenommen, daß ihr Schmerzsinn nur schwach ausgeprägt ist. Die Leidensfähigkeit von Fischen steht demgegenüber außer Zweifel; sie wird durch zahlreiche verhaltenswissenschaftliche und neurologische Untersuchungen belegt.

Weidgerechtes Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört z.B. das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung. Werden Fische dagegen beispielsweise im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbs nur aus Freude am Drill gefangen und nach Háltern und Wiegen wieder ausgesetzt oder getötet und nicht verwertet, so wird gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen (vgl. Urteil des AG Hamm vom 18. April 1988 — 9 Ls 48 Js 1693/86 — nicht rechtskräftig).

Bei der Verwendung lebender Köderfische zum Angeln werden diesen ebenfalls Leiden und Schäden zugefügt (vgl. Urteil des LG Mainz vom 7. Oktober 1985 — 11 Js 2259/857 Ns —), deshalb ist in einigen Ländern durch Fischereiverordnung die Verwendung des lebenden Köderfischs verboten. Ein vernünftiger Grund, diese Fangmethode dennoch einzusetzen, dürfte ausnahmsweise dann vorliegen, wenn eine andere Fangmethode nicht angewandt werden kann und der Einsatz lebender Köderfische zur Hege unerläßlich ist; z.B. zur Verringerung eines unerwünscht hohen Raubfischbestandes bei extrem starkem Pflanzenbewuchs oder bei starken Schlammablagerungen. Bei dieser ausnahmsweisen Verwendung lebender Köderfische ist auf eine möglichst schonende Befestigung zu achten.

VII. Regulierung von Wirbeltierpopulationen

Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren, Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Bei solchen Maßnahmen ist jedoch stets das zumutbare Mittel anzuwenden, das den Tieren die geringsten Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Maßnahmen zur Regulierung oder zur Verminderung freilebender Wirbeltierbestände werden immer dann

gefordert, wenn diese die Gesundheit des Menschen oder seiner Nutztiere gefährden, wirtschaftliche Schäden verursachen, die Sicherheit von Verkehrsanlagen oder -mitteln bedrohen, als Schädlinge oder Lästlinge im Siedlungsbereich auftreten, oder aus Gründen des Artenschutzes erforderlich sind. In der Regel drohen Schäden oder ernstzunehmende Gefahren erst, wenn die jeweilige Tierart eine zu hohe lokale Bestandsdichte erreicht.

Lokale Veränderungen freilebender Wirbeltierbestände beruhen überwiegend auf Umweltveränderungen. Eine hohe Bestandsdichte zeugt immer von sehr günstigen Lebensbedingungen für die betreffende Art. Sofern ein berechtigter Anlaß zur Verminderung einer Tierart besteht, ist es deshalb geboten, zunächst darauf hinzuwirken, daß die Ursachen abgestellt werden, die eine Übervermehrung oder eine lokale Ansammlung der betreffenden Tiere begünstigen. Durch diese „ökologische Regulation" werden neue Gleichgewichte hergestellt und damit eine natürliche Bestandsreduzierung erzielt. Falls diese Regulation nicht möglich ist und Eingriffe in Wirbeltierbestände erforderlich sind, sollten diese möglichst schonend und schmerzfrei vorgenommen werden. Zunächst sind Abwehrmaßnahmen in Erwägung zu ziehen, z.B. optische und akustische Abschreckung, mechanische Abwehr durch den Einsatz von Kunststoffnetzen oder der Einsatz chemischer Abschreckungspräparate (Repellentien). Solche Vorrichtungen oder Stoffe sind aber nur als tierschutzgerecht zu beurteilen, wenn mit ihrer Anwendung nicht die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Tiere verbunden ist.

Der Einsatz gegebenenfalls zum Tode von Tieren führender Maßnahmen ist erst angezeigt, wenn Abwehrmaßnahmen erfolglos sind, Umweltveränderungen nicht möglich sind und eine entsprechende Gefahr für Mensch und Tier besteht. Aber auch in solchen Fällen muß das nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse bei den Tieren am wenigsten Schmerzen oder Leiden hervorrufende Mittel zur Tötung eingesetzt werden. So müssen nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754) die Versuchsberichte über die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln, die zur Anwendung gegen Wirbeltiere vorgesehen sind, auch Angaben über die Wirkung unter Tierschutzgesichtspunkten enthalten.

Im Auftrag des BML wird zur Zeit ein Gutachten erstellt, in dem diejenigen freilebenden Säugetier- und Vogelarten behandelt werden, die regelmäßig oder in nennenswertem Umfang von Verminderungsaktionen betroffen sind oder bei denen Verminderungsmaßnahmen erwogen werden. Die heute üblichen Verminderungsaktionen werden darin aus tierschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der naturschutz-, pflanzenschutz- und jagdrechtlichen Regelungen bewertet. Es wird für jede Tierart geprüft, ob und in welchem Umfang die betreffenden Maßnahmen heute noch zwingend erforderlich sind und auf welche Weise sie unter Umständen entbehrlich gemacht werden können.

VIII. Eingriffe nach § 6 des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)

§ 6 des Tierschutzgesetzes regelt das Amputieren von Körperteilen und das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Aus § 1 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, daß § 6 des Tierschutzgesetzes nur Eingriffe an lebenden Tieren regelt und Organ- oder Gewebeentnahmen an bereits getöteten Tieren nicht erfaßt. Ausnahmen vom Amputationsverbot sind neben den unter II. (Halten von Tieren) beschriebenen Fällen vorgesehen, wenn der Eingriff nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder wenn er nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall für die Nutzung des Tieres, ausgenommen eine Nutzung für Tierversuche, unerläßlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Beide Bestimmungen finden auch Anwendung auf die vorsorgliche Kastration gesunder Katzen. Die Kastration streunender Katzen, die nicht als Haustiere gehalten werden, kann dann nach tierärztlicher Indikation geboten sein, wenn es gilt, bestimmte Tierseuchen zu verhüten oder eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen zu vermeiden. Soweit Katzen als Haustiere gehalten werden, kann die Kastration im Einzelfall für die Nutzung der Tiere unerläßlich sein.

Die vielfach durchgeführte Amputation der Mittelhand bei nicht domestizierten Wasservögeln ist nur dann erlaubt, wenn nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerläßlich ist. Dies kann bei der Haltung in zoologischen Gärten der Fall sein, da hier Tiere auch zur Erfüllung wissenschaftlicher und kultureller Aufgaben dieser Einrichtungen gehalten werden. Unerläßlich ist der Eingriff jedoch nur dann, wenn keine zumutbaren und angemessenen Alternativen bestehen.

Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes (Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen) unterliegen der Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde.

Werden Organe oder Gewebe von einem Tier entnommen, das vorbehandelt wurde, handelt es sich um einen Teil eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, wenn die Vorbehandlung der Tiere Versuchszwecken dient und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann.

Für das Töten von Tieren zur anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben muß ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen. In diesem Fall darf das Tier nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person getötet werden.

IX. Tierversuche

IX.1 Rechtsvorschriften

Der Europarat hat mit dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere Regelungen über Tierversuche getroffen (s. Abschnitt II.2.7). Das Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über

- die Zwecke, zu denen die Verwendung von Versuchstieren zulässig ist,
- die Durchführung von Versuchen einschließlich des behördlichen Zulassungsverfahrens,
- die Zucht, den Handel und die Unterbringung von Versuchstieren,
- die Versuchseinrichtungen,
- Versuche (Eingriffe oder Behandlungen) in der Ausbildung,
- das Erfordernis von statistischen Erhebungen und
- die gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen.

Die Europäischen Gemeinschaften haben mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) Regelungen für diejenigen Tierversuche getroffen, die im Rahmen der Stoff- und Produktentwicklung und -prüfung sowie des Umweltschutzes durchgeführt werden. Dabei wurden im wesentlichen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere übernommen. Die Richtlinie ist bis zum 24. November 1989 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Um dies in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, finden auf Einladung der EG-Kommission regelmäßig Treffen der Vertreter der Mitgliedstaaten statt, die dem weiteren Informationsaustausch dienen. Gleichzeitig führt die EG-Kommission zusammen mit der jeweiligen gastgebenden nationalen Behörde Workshops in einzelnen Mitgliedstaaten durch, auf denen Probleme und Lösungsansätze für die Anwendung der Richtlinie erörtert werden.

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde der Begriff Tierversuch erstmals gesetzlich definiert. Nach § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein können. Im Vordergrund steht dabei der Zweck des Eingriffs oder der Behandlung, nicht die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Von den Tierversuchen sind insbesondere abzugrenzen:

- Eingriffe und Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit;
- Entnahmen von Organen oder Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen, wenn das Tier vorher im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen nicht behandelt wurde (Abschnitt VIII.);
- Eingriffe und Behandlungen zu Demonstrationszwecken bei der Ausbildung (s. Abschnitt X.);
- Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Herstellung von Produkten, z. B. von Impfstoffen oder Sera;
- Übertragen z. B. von Parasiten auf Tiere zur „Aufbewahrung" dieser Organismen;
- Entnahme von Organen an zuvor getöteten Tieren.

Es ist davon auszugehen, daß auch gentechnische Eingriffe oder Behandlungen am Erbgut von Tieren zu Versuchszwecken Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes sind, wenn im Einzelfall nach derzeitigem Stand des Wissens der Eingriff oder die Behandlung dazu führt, daß dem später geborenen Tier, über genetische Veränderungen hinaus, wahrscheinlich Schmerzen, Leiden oder Schäden erwachsen. Im Rahmen der Beratungen über gesetzliche Regelungen zur Gentechnik wird geprüft, ob dies durch eine entsprechende Formulierung des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes klargestellt werden sollte.

Tierversuche dürfen nach dem Tierschutzgesetz nur noch durchgeführt werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung unerläßlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Es ist dabei abzuwägen, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche mit länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen nur noch durchgeführt werden, wenn dies für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier notwendig ist. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen sind verboten. Das Verbot gilt grundsätzlich auch für Tierversuche zur Prüfung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika.

Tierversuche an Wirbeltieren bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Das Verfahren der Genehmigung von Tierversuchen ist durch die Tierschutznovelle wesentlich verschärft worden. Der Antragsteller muß der genehmigenden Behörde gegenüber wissenschaftlich begründet darlegen, daß die Tierversuche unerläßlich sind und daß das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist; außerdem müssen alle personellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sein, um Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei nur anzeigepflichtigen Tierversuchen — das sind ausdrücklich durch Rechtsvorschrift nach § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes vorgeschriebene Versuche, insbesondere zur Prü-

fung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit bestimmter Stoffe und Produkte oder Versuche an Wirbellosen — sind die der Behörde zu machenden Angaben konkret festgelegt, um eine wirksame Überwachung und gegebenenfalls auch ein Verbot solcher Tierversuche zu ermöglichen.

Zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen sind Kommissionen berufen worden, in denen auch Mitglieder vertreten sind, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt wurden. Diese Kommissionen nehmen Stellung zu Anträgen auf Genehmigung von Versuchsvorhaben. Eine entsprechende Regelung gilt auch für den Bereich der Bundeswehr, wobei deren Sicherheitsbelange zu berücksichtigen sind.

Unabhängige und fachlich qualifizierte Tierschutzbeauftragte sind verpflichtet, in den Tierversuchseinrichtungen auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten sowie die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes werden unter Nr. 3 nähere Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Tierschutzbeauftragten, an seine Stellung und hinsichtlich seiner Aufgaben gestellt.

Die Durchführung von Tierversuchen ist Personen vorbehalten, die die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Die Anforderungen an diesen Personenkreis sind nach der Schwere der Beeinträchtigung der Tiere abgestuft. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes werden den zuständigen Behörden Anhaltspunkte für die fachliche Qualifikation derjenigen, die Tierversuche durchführen, gegeben.

Im Rahmen der Schmerzbegrenzung sind die Vorschriften über die Betäubung von Versuchstieren ebenfalls verschärft worden. Ist bei einem betäubten Versuchstier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden. Eingriffe, die zu schweren Verletzungen führen, dürfen ohne Betäubung nicht mehr vorgenommen werden. Die Anwendung lähmender Mittel zur Verhinderung oder Einschränkung von Schmerzäußerungen, wie z. B. Curare, ist verboten.

Grundsätzlich dürfen Versuchstiere nur noch verwendet werden, wenn sie in behördlich überwachten Zuchteinrichtungen für diesen Zweck eigens gezüchtet worden sind. Diese Vorschrift in Verbindung mit einer verschärften Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht ist geeignet, dem Diebstahl von Hunden und Katzen, die bisweilen über dunkle Kanäle in Versuchseinrichtungen gelangten, wirksam vorzubeugen. Werden Tiere aus dem Ausland verwendet, so müssen diese nachweislich aus Versuchstierzuchten stammen. Der Nachweis wird über amtliche Bescheinigungen geführt, aus denen die Identität der Tiere zweifelsfrei hervorgehen muß.

In § 9a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ist die Rechtsgrundlage für die Erfassung von Angaben über Tierversuche geschaffen worden, so daß nunmehr dem Anliegen der Öffentlichkeit nach Auskunft über Art und Zahl der für Tierversuche verwendeten Tiere entsprochen werden kann. Mit der Verordnung über die Meldung von Versuchstieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) werden Personen und Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, verpflichtet, regelmäßig Meldungen zu erstatten, um nachprüfbare Daten über Art und Anzahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erhalten. Diese Daten werden erstmals 1990 für das Kalenderjahr 1989 vorliegen. Sie werden zu gegebener Zeit veröffentlicht und auch Gegenstand des nächsten Tierschutzberichtes der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag sein.

Unabhängig von der Versuchstiermeldeverordnung hat der Bundesminister der Verteidigung Angaben über Tiere erfaßt, die in Einrichtungen der Bundeswehr in Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. Demnach wurden seit 1984 bis zum 1. Halbjahr 1988 für Versuche folgende Tiere verwendet:

Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe/ Ziegen	Meerschweinchen	Kaninchen	Ratten/ Mäuse	Gänse/ Hühner
1984	6 429	12	69	1 298	344	4 609	97
1985	4 826	16	94	1 608	308	2 744	56
1986	4 720	—	32	1 193	314	3 149	32
1987	2 857	—	40	597	326	1 868	26
1988 (1. Halbjahr)	755	—	22	315	168	250	—

Aus diesen Angaben wird deutlich, daß im Bereich der Bundeswehr in den letzten Jahren die Anzahl der in Versuchen eingesetzten Tiere stetig verringert wurde.

Nach einer Industrieumfrage ist dort zwischen 1984 und 1986 die Zahl der Versuchstiere in der pharmazeutischen Forschung um zehn Prozent gesunken. 1986 wurden 2,2 Millionen Versuchstiere — überwiegend Ratten und Mäuse — für die Erforschung und Prüfung von Arzneimitteln in der Bundesrepublik Deutschland verwendet. Gegenüber 1984 sank die Zahl der Versuchstiere um 225 000. Bei Katzen und Hunden betrug der Rückgang sogar über 30 Prozent,

während die Abnahme bei Ratten und Mäusen geringer war.

IX.2 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren; Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes wurden Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für Tierversuchsvorhaben bundeseinheitlich geregelt. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergab sich aus den Erfahrungen mit der Durchführung des Tierschutzgesetzes von 1972, zu dem keine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen wurde.

Der Ermessensspielraum der Behörden wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soweit eingeschränkt wie dies erforderlich ist, um allzu starke Abweichungen bei den behördlichen Entscheidungen zu vermeiden. Hierzu werden in einem Katalog die im Genehmigungsantrag oder in der Anzeige erforderlichen Angaben festgelegt. Darüber hinaus werden den Behörden Anweisungen zur Prüfung der Angaben gegeben und Fristen für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge gesetzt. In einem weiteren Abschnitt wird die Beteiligung des Tierschutzbeauftragten an dem Genehmigungsverfahren näher geregelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift befaßt sich in Nr. 6 ferner mit den Kommissionen zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden nach § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Neben der Berufung werden die Aufgaben der Kommissionen beschrieben. Hiernach sollen die Kommissionen zur Unterstützung der Behörden sich dazu äußern, ob

- die in dem beantragten Versuchsvorhaben vorgesehenen Tierversuche nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den in § 7 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes aufgeführten Zwekken unerläßlich sind,
- der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
- die bei den beabsichtigten Tierversuchen zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind,
- die angestrebten Ergebnisse der beabsichtigten Tierversuche, sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden,
- andere, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tierarten als die im Antrag angegebenen für das Versuchsvorhaben ausreichen würden,
- bei der Planung des Versuchsvorhabens nicht mehr Tiere vorgesehen werden, als für die Beantwortung der Fragestellung unter Berücksichtigung biometrischer Verfahren unerläßlich ist und
- Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, wie es für den verfolgten Zweck unerläßlich ist.

Der Deutsche Bundestag ist bei der Verabschiedung der Tierschutznovelle davon ausgegangen, daß die Kommissionsmitglieder zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht nur nach § 83 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet werden, sondern auch nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das die Geheimhaltungspflicht durch die Strafvorschriften der §§ 353 b und 203 des Strafgesetzbuches sichert (Drucksache 10/5259 S. 41). Dies wurde in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes berücksichtigt.

Nach Nr. 6.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist gemäß § 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über jede Sitzung der Kommission eine Niederschrift anzufertigen; hierin können auch unterschiedliche Meinungen der Kommissionsmitglieder zum Ausdruck kommen. Im übrigen können die Kommissionen durch Geschäftsordnung regeln, in welcher Weise sie gegenüber der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

Die Zusammensetzung der Kommissionen aus Veterinärmedizinern, Medizinern, Naturwissenschaftlern und Vertretern von Tierschutzorganisationen gewährleistet eine sachgerechte Unterstützung der Behörde, insbesondere im Hinblick auf die verschärften Voraussetzungen der wissenschaftlichen und ethischen Vertretbarkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Aus zahlreichen Äußerungen von Mitgliedern der Kommissionen geht hervor, daß sie die Arbeit als zumindest zufriedenstellend beurteilen, wenngleich während der Anlaufphase in einzelnen Fällen gewisse Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Die auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vom Bundesminister der Verteidigung berufene Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern mit jeweils zwei Stellvertretern zusammen. Neben zwei Veterinärmedizinern und zwei Medizinern sind zwei Vertreter von Tierschutzorganisationen in die Kommission berufen worden. Der Vorsitzende der Kommission beim Bundesminister der Verteidigung ist derzeit ein Vertreter einer Tierschutzorganisation.

Es unterliegt der Entscheidung der Kommission, ob sie zu den Anträgen eine Stellungnahme abgibt. In jedem Fall muß eine zügige Behandlung der Genehmigungsanträge sichergestellt sein. Deshalb bestimmt Nr. 6.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, daß die Kommission ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abgibt, sofern nicht ausnahmsweise besondere Umstände eine längere Bearbeitungsfrist erfordern. Kann die Kommission die Frist nicht einhalten, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe die Genehmigungsbehörde. Die Stellungnahme muß in diesem Fall unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf von weiteren vier Wochen, abgegeben werden. Soweit der Bundesregierung Äußerungen über die tatsächliche Bearbeitungszeit der

Anträge vorliegen, ist diese in den einzelnen Kommissionen sehr unterschiedlich.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes läßt es der nach Landesrecht zuständigen Behörde unbenommen, insbesondere bei Überlastung einer Kommission, mehrere Kommissionen zu berufen.

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag der zuständigen Behörde vorbehalten, die ihre Entscheidung gegebenfalls vor Gericht zu verantworten hat. Eines Einvernehmens zwischen Kommission und Behörde bedarf es daher nicht. Die Stellungnahme der Kommission ist in die Abwägung über die Genehmigung einzubeziehen. Nach den vorliegenden Erfahrungen schließt sich die zuständige Behörde in der überwiegenden Zahl der Fälle der Stellungnahme der Kommission an.

Nach § 15a des Tierschutzgesetzes unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Behörden den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben. Hierzu zählen insbesondere Fälle, in denen Bedenken gegen die ethische Vertretbarkeit des Versuchsvorhabens erhoben wurden. Bisher wurden acht Fälle gemeldet. In den gemeldeten Fällen waren die beratenden Kommissionen einstimmig der Auffassung, daß die Vorhaben wissenschaftlich nicht vertretbar sind. Die zuständigen Behörden haben sich der Stellungnahme der Kommission angeschlossen. Es handelte sich jedoch nicht um Fälle grundsätzlicher Bedeutung.

IX.3 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen

Die einzelnen Rechtsvorschriften, die Tierversuche zur Folge haben, sind in Anhang 2 aufgelistet.

Die Bundesregierung hat seit 1984 alle einschlägigen Rechtsvorschriften nach dem derzeitigen Wissensstand auf Möglichkeiten einer Verringerung von Tierversuchen überprüft und 1986 den Deutschen Bundestag entsprechend unterrichtet (Drucksache 10/5892). Die Ressorts der Bundesregierung setzen diese Prüfung entsprechend den Zielen des novellierten Tierschutzgesetzes und neuen Erkenntnissen, insbesondere im Bereich der Ersatz- und Ergänzungsmethoden, fort und schlagen gegebenenfalls entsprechende Änderungen vor; dies ist eine Daueraufgabe. Bei allen Bemühungen um eine weitere Einsparung von Tierversuchen handelt es sich um langfristig und kontinuierlich durchzuführende Maßnahmen, bei denen jeweils sorgfältig darauf geachtet werden muß, daß dem Schutz der Tiere Rechnung getragen wird, nachteilige Auswirkungen auf den Gesundheits- und Verbraucherschutz aber vermieden werden.

Zu den einzelnen Rechtsbereichen:

IX.3.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz

Im Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880) und in Verwaltungsvorschriften zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes („Anforderungen an das Einleiten von Abwasser") in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) ist die Durchführung eines Fischtests vorgesehen. Dieser Test ist zur Feststellung der Schädlichkeit des Abwassers und damit zur Erkennung von Umweltgefährdungen notwendig und bisher unverzichtbar.

Die Regelungen im Abwasserabgabengesetz und in den Verwaltungsvorschriften sind so aufeinander abgestimmt, daß die Ergebnisse der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Fischtests für den Vollzug dieser Regelungen verwendet werden können. Der Fischtest ist so ausgelegt, daß bei Einhaltung der Anforderungen an die Abwassereinleitung alle Fische den Test überleben. Dies wird dadurch erreicht, daß Fische dem Abwasser nur ausgesetzt werden dürfen, wenn es vorher entsprechend verdünnt worden ist.

Derzeit wird eine Reihe von Möglichkeiten zum Ersatz, zur Ergänzung sowie zur Verringerung der Fische in Fischtests geprüft. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand kommen als weitere Biotests der Daphnien-Kurzzeittest, der Algenvermehrungstest und der Leuchtbakterientest in Frage. Diese Organismen reagieren auf eine Reihe von Abwässern empfindlicher als Fische.

Überall dort, wo andere Tests bereits bei gleich hohen oder niedrigeren Schmutzwasserkonzentrationen ansprechen, kann auf Fischtests verzichtet werden; dies allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

- Die Tests müssen zur routinemäßigen Anwendung ausgereift sein und
- es muß eine Einigung aller Entscheidungsträger über die Änderung der entsprechenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften herbeigeführt werden.

Ziel ist es, zunächst zwischen Bund und Ländern die vorhandenen Informationen aufzubereiten und praxisgerechte Vorschläge für den Vollzug zu erarbeiten. Entsprechende Schritte sind eingeleitet. Darüber hinaus wird zur Zeit mit dem Bundesgesundheitsamt und dem Umweltbundesamt im Auftrag der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch geprüft, inwieweit der Zytotoxizitätstest nach Prof. Dr. Ahne, den Fischtest, wie er im Abwasserabgabengesetz gefordert wird, und andere Biotests ergänzen kann.

IX.3.2 Arzneimittelgesetz

Für den Nachweis der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit eines Arzneimittels sind vor einer Zulassung die Ergebnisse der pharmakologischen, toxikologischen und klinischen Prüfung vorzulegen. Die pharmakologische und toxikologische Prüfung besteht nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft überwiegend aus Tierversuchen; zu den Anforderungen und zur Durchführung der für Arzneimittel — ein-

schließlich Tierarzneimittel — vorgesehenen Tierversuche gibt es EG-Richtlinien und -Ratsempfehlungen.

- Bei der Prüfung der akuten Toxizität wurde der sogenannte LD_{50}-Test (aus der Beobachtung einer großen Tierzahl wird die Dosis errechnet, nach deren Anwendung der Tod von 50 % der behandelten Tiere zu erwarten ist) größtenteils durch die „approximative LD_{50}-Bestimmung" (einmalige Gabe eines Stoffes mit dem Ziel, an einer kleinen Tierzahl akute unerwünschte Wirkungen auszulösen und damit den tödlichen Wirkungsbereich abzuschätzen — approximative Letalitätsbestimmung) ersetzt. Hierdurch werden 50 bis 75 % der Versuchstiere eingespart. Dieses neue Verfahren wurde zunächst national propagiert und akzeptiert. Die internationale Einführung wurde auf Initiative der Bundesregierung bei den Europäischen Gemeinschaften durchgesetzt.

- Bei der Toxizitätsprüfung nach Mehrfachapplikation ist im Einzelfall durch Verzicht auf die zweite Tierart oder Verringerung der Tierzahlen bei subchronischen Studien oder ähnliche Maßnahmen eine Verringerung der Tierzahlen um bis zu 30 % möglich.

- Bei der Mutagenitätsprüfung werden bereits 50 bis 80 % der Tests an Bakterien oder Säugetierzellen durchgeführt. Auf die Durchführung mindestens eines in-vivo-Tests (Tierversuch) kann zur Zeit noch nicht verzichtet werden.

- Bei den Untersuchungen zur Pharmakokinetik (Verhalten der Substanz im Organismus) werden Tierversuche durch Computersimulationsberechnungen ergänzt, die zur Einsparung von Tierversuchen führen können. Andererseits erlauben Ergebnisse pharmakologisch-klinischer Untersuchungen im Einzelfall Einsparungen auf anderen Gebieten, so z. B. bei der chronischen Toxizität und bei Kanzerogenitätsstudien.

Arzneimittel dürfen nur hergestellt und zur Abgabe an den Verbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn die in ihnen enthaltenen Stoffe und ihre Darreichungsformen den für sie geltenden Qualitätsanforderungen, insbesondere des Arzneibuches, entsprechen; zum Teil sind auch Tierversuche vorgeschrieben. Aber es ist bereits möglich, z. B. Prüfungen auf eventuell vorhandene fiebererregende Verunreinigungen (Pyrogenitätstest) anstatt, wie bisher üblich, ausschließlich am Kaninchen, z. T. im Reagenzglas mit Blutkörperchen des Pfeilschwanzkrebses durchzuführen (Limulus-Test).

Derartige Tests werden zur Zeit für die Praxis anwendbar gemacht und validiert (d. h. durch Überprüfungsverfahren wird sichergestellt, daß die Tests aussagekräftige, zuverlässige und reproduzierbare Ergebnisse liefern), so daß sie in absehbarer Zeit in das Arzneibuch aufgenommen werden können. Entsprechende Versuche am Tier sind dann nicht mehr erforderlich.

Es ist gelungen, mit Hilfe von Zellkulturen und fluoreszierenden Antikörpern eine Methode zur Unschädlichkeitsprüfung von Tollwutimpfstoffen zu entwickeln, durch die Tierversuche sehr stark reduziert werden konnten. Die Methode wird bereits in den entsprechenden Monographien des Europäischen Arzneibuchs anerkannt. Durch den Einsatz dieser Methode wird insbesondere unter den Bedingungen der industriellen Impfstoffproduktion eine sehr große Anzahl von Versuchstieren eingespart.

Ferner wurde im Bundesgesundheitsamt ein Verfahren zum Ersatz kleiner Nagetiere durch den Einsatz von Zellkulturen für die Prüfung von Gelbfieberimpfstoff entwickelt. Auch für die Diagnostik und Kultivierung von Tuberkuloseerregern werden weitgehend nicht mehr Meerschweinchen, sondern bestimmte biologische Kulturen verwendet. Die früher verbreitete „Aufbewahrung" bestimmter Infektionserreger im Versuchstier ist durch Aufbewahrung unter Tiefgefrieren ersetzt worden.

Weitere Modelle, die zu einer punktuellen Einsparung von Tieren zu bestimmten Versuchszwecken führen, werden laufend weltweit entwickelt und überprüft.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) wurden

- die von der OECD beschlossenen Grundregeln der Guten Laborpraxis (GLP) im Arzneimittelgesetz verankert,

- eine Zweitanmelderregelung (Möglichkeit der Bezugnahme auf pharmakologisch-toxikologische und klinische Versuchsergebnisse des Erstanmelders) in das Arzneimittelgesetz aufgenommen,

- § 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) über Arzneimittelprüfrichtlinien wie folgt ergänzt:

  „Die Vorschriften ... sind laufend ... anzupassen, insbesondere sind Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Prüfungszweck vertretbar ist."

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Mai 1987 — 3 C 1/86 — (BVerw GE 77, 214) entschieden, daß Versuche an Wirbeltieren zur Prüfung von Arzneimitteln genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sind. Ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a bis c des Tierschutzgesetzes liege in diesen Fällen nicht vor, weil die bislang geltende Prüfrichtlinie vom 11. Juni 1971 (BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1971) vor Inkrafttreten des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes erlassen worden sei und die Prüfrichtlinie keinen Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes begründet. Das Gericht ließ es unentschieden, ob die Vorschrift des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes verfassungsmäßig ist.

Zur Zeit werden Arzneimittelprüfrichtlinien nach § 26 des Arzneimittelgesetzes erarbeitet. Diese Prüfrichtlinien werden vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Zustimmung des Bundes-

rates als allgemeine Verwaltungsvorschriften über die vom BGA unter anderem an die pharmakologisch-toxikologische Prüfung zu stellenden Anforderungen erlassen. Auch nach diesen Prüfrichtlinien wird eine präzise Bestimmung der Dosis-Wirkungs-Beziehung zur Letalität (LD_{50}-Test) nicht erforderlich sein. Hierdurch können 50 bis 75 % der Versuchstiere eingespart werden. Außerdem sollen die Tiere möglichst vor oder bei Auftreten schwerer Schmerz- oder Leidenszustände schmerzlos getötet werden.

Mit der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1987 (BGBl. I S. 886), können Arzneimittel von dem Erfordernis der Einzelzulassung freigestellt werden. Das bedeutet, daß für diese Arzneimittel keine neuen pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen, also keine Tierversuche, durchgeführt werden müssen. Diese Verordnung wird fortlaufend durch Monographien weiterer Arzneimittel ergänzt. Sie hat auch zum Ziel, daß die pharmazeutischen Unternehmen für die Nachzulassung (Artikel 3 § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (AMNG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445)) keine erneuten Tierversuche durchzuführen brauchen.

Neben den Zulassungskommissionen sind nach § 25 Abs. 7 des Arzneimittelgesetzes Aufbereitungskommissionen bestellt, deren Aufgabe es ist, das wissenschaftliche Erkenntnismaterial über Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln mit Stoffen bekannter Wirkung aufzubereiten. Das BGA hat die Ergebnisse der Aufbereitungsarbeit bekanntzumachen und bei der Entscheidung über die Zulassung entsprechender Arzneimittel zugrundezulegen. Auf diese Dokumentationen können sich alle pharmazeutischen Unternehmen bei der Beantragung der Nachzulassung nach Artikel 3 § 7 AMNG berufen. Dadurch kann die Zahl der Tierversuche spürbar verringert werden.

Darüber hinaus hatte sich die Bundesregierung bei der EG-Kommission für eine Änderung der Richtlinie 75/318/EWG (ABl. EG Nr. L 147 S. 13), die unter anderem die toxikologisch-pharmakologischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten enthält, eingesetzt.

Mit der Richtlinie 87/19/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/318/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten (ABl. EG Nr. L 15 S. 43) und der Empfehlung 87/176/EWG des Rates vom 9. Februar 1987 zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 73 S. 73) wurden die Änderungsvorschläge der Bundesregierung übernommen. Sie haben zum Ziel, daß die Zahl der Versuchstiere insbesondere durch Ersatz des LD50Tests durch die „approximative LD50-Bestimmung", ähnlich wie im nationalen Bereich durch die Arzneimittelprüfrichtlinie, erheblich gesenkt wird. Bei dieser Untersuchung ist eine präzise Bestimmung der zwischen Dosis und tödlicher Wirkung bestehenden Beziehung in der Regel nicht erforderlich. Damit sind alle Maßnahmen getroffen, die Anzahl der Versuchstiere auf das unerläßliche Maß zu beschränken und die benötigten Tiere nicht übermäßig leiden zu lassen.

Durch die Richtlinie 75/318/EWG und die Richtlinie 87/19/EWG wird gleichzeitig die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis für die Prüfung von Arzneimitteln vorgeschrieben.

Mit gleicher Zielsetzung wurde die Richtlinie 87/20/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 81/852/EWG über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärzlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 15 S. 34) verabschiedet.

Mit der Richtlinie 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 65/65/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. EG Nr. L 15 S. 36) und der Richtlinie 87/22/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der einzelstaatlichen Maßnahmen betreffend das Inverkehrbringen technologisch hochwertiger Arzneimittel, insbesondere aus der Biotechnologie (ABl. EG Nr. L 15 S. 30), wurden für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Regelungen über die sogenannte Zweitanmeldung bei Arzneimitteln ermöglicht.

IX.3.3 Bundes-Seuchengesetz

Bei der Prüfung von Desinfektionsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) — wie auch von Impfstoffen nach dem Arzneimittelgesetz — kann gegenwärtig noch nicht ganz auf den Einsatz von Tierversuchen verzichtet werden. Möglichkeiten der weiteren Verwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in diesen Bereichen werden jedoch geprüft. So sind die Tierversuche zur Wirksamkeitsprüfung von Desinfektionsmitteln erst kürzlich, soweit möglich, durch die Nutzung von bakteriologischen Nährböden und von Zellkulturen ersetzt worden.

Nicht eingeschränkt werden können hingegen Versuche an Insekten zur Ermittlung wirksamer Mittel gegen solche Tiere, die Krankheitserreger übertragen. Dagegen sind Tierversuche zur Impfstoffüberprüfung bereits weitgehend durch Prüfungen an Zellkulturen ersetzt worden. In diesem Zusammenhang sind die im BGA entwickelten Zellkulturverfahren für die Prüfung von Gelbfieberimpfstoff von besonderer Bedeutung (vergleiche auch die Ausführungen zum Arzneimittelgesetz, IX.3.2).

Der Tierversuch bei der Prüfung der Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln gegen Tuberkuloseerreger nach dem Bundes-Seuchengesetz wurde durch Nachweismethoden unter Verwendung von Kulturen nicht pathogener Erreger ersetzt.

IX.3.4 Chemikaliengesetz

Die durch das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), geändert durch Gesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), vorgeschriebenen Prüfungen beruhen auf EG-Recht und entsprechenden OECD-Beschlüssen. Änderungen des vorgesehenen Prüfschemas müssen daher international durchgesetzt werden. Eine Methode, bei der die akute Toxizität unter Verwendung einzelner Tiere durch Herantasten ermittelt wird sowie der Limit-Test wurden in die OECD-Prüfrichtlinien aufgenommen. Beim Limit-Test wird eine entsprechend der Klassifikation des Chemikaliengesetzes festgesetzte Höchstdosierung eines Stoffes mit mindestens drei Tieren pro Geschlecht geprüft. Stirbt bei dieser Dosierung kein Tier, so wird der Versuch abgebrochen, da das Testziel erreicht ist.

Das Chemikaliengesetz sieht in § 10 Abs. 3 vor, Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, sobald dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis im Hinblick auf den Prüfzweck vertretbar ist.

Bei Anwendung des § 7 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes (keine Vorlage von Prüfnachweisen, soweit dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist) kann ein Teil der Prüfnachweise entfallen und bei wenig reaktiven Stoffen kann durch Anwendung des Limit-Tests die Zahl der benötigten Tiere verringert werden. Von dieser Möglichkeit wird nach den bisher vorliegenden Anmeldungen bereits in der Grundstufe (Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG) Gebrauch gemacht. Insbesondere zur Prüfung auf akute und subakute Toxizität werden bereits häufig Limit-Tests angewendet, so daß auf der Grundstufe eine beträchtliche Verminderung der Zahl der Tierversuche erzielt werden konnte.

Die Bundesregierung ist bemüht, weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Zahl von Tierversuchen zu erschließen. Die beteiligten Bundesbehörden vergeben Forschungsvorhaben, um Methoden zu entwikkeln und zu validieren, in denen weniger Tiere verwendet oder Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie ersetzt werden. Insbesondere auf den Gebieten der akuten Toxizität, der ätzenden und reizenden Wirkung sowie der Sensibilisierung bestehen Ansätze dazu. In der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethoden im Rahmen des Chemikaliengesetzes" beim Bundesgesundheitsamt bildet die Frage der Einsparung von Tierversuchen und der Reduzierung der Tierzahlen ein zentrales Thema. Unterarbeitsgruppen haben inzwischen zur Einschränkung der Anzahl der Versuchstiere bei der Prüfung auf akute Toxizität und hautsensibilisierende Wirkung sowie beim Draize-Test (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit am Kaninchenauge) konkrete Vorschläge erarbeitet.

Ein weiterer Abbau von Tierversuchen könnte sich durch die Überarbeitung der Regelungen zur Zweitanmelderfrage in § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Chemikaliengesetzes ergeben. Ein entsprechender Prüfauftrag wurde der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag bei der Verabschiedung des Chemikaliengesetzes erteilt. Gegenwärtig kann im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach dem Chemikaliengesetz ein Zweitanmelder für einen bereits angemeldeten Stoff nur dann auf die Ergebnisse der Untersuchungen des früheren Anmelders Bezug nehmen, wenn dieser schriftlich zustimmt. Dies ist auch in der dem Chemikaliengesetz zugrundeliegenden Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10) vorgeschrieben und kann dazu führen, daß Tierversuche mit derselben Substanz wiederholt werden, ohne daß dies wissenschaftlich erforderlich ist. Im bisherigen Vollzug des Chemikaliengesetzes ist es allerdings erst bei einer Zweitanmeldung zu begrenzten Doppelprüfungen gekommen (siehe auch Bericht der Bundesregierung über die Anwendung und die Auswirkungen des Chemikaliengesetzes, Drucksache 10/5007). Darüber hinaus soll im Rahmen der 7. Änderungsrichtlinie der Richtlinie 67/548/EWG eine neue Zweitanmelderregelung getroffen werden, die dem Anliegen des Tierschutzes besser Rechnung trägt.

Bei der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz vom 14. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1641) wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß Möglichkeiten zur Verringerung von Tierversuchen soweit wie möglich ausgeschöpft werden. So ist bei mehreren gleichwertigen Methoden grundsätzlich diejenige vorzuziehen, bei der keine oder weniger Tiere oder niedriger entwickelte Tiere verwendet werden und die mit der geringsten Belastung für die Versuchstiere verbunden ist oder die an betäubten Tieren durchgeführt werden kann.

IX.3.5 Futtermittelgesetz

Für die ernährungsphysiologische Bewertung und die Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie für die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse Versuche mit Tieren erforderlich.

Bei den zur ernährungsphysiologischen Bewertung von Futtermitteln erforderlichen Versuchen handelt es sich in der Regel um Versuchsfütterungen, die nicht als Tierversuche angesehen werden, da sie nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zur Untersuchung einzelner Verdauungsvorgänge werden jedoch auch Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (z. B. Messung der Abbauraten oder der Absorption im Pansen oder Darm) benötigt.

Zur Erarbeitung von Unterlagen nach den EG-einheitlichen Leitlinien für die Zulassung von Bioproteinen (Hefen, Bakterien) und Zusatzstoffen müssen Fütterungsversuche und Versuche mit Labortieren durchgeführt werden. Die Versuche an Labortieren sollen insbesondere toxikologische Fragen beantworten. Die Leitlinien haben dazu beigetragen, daß die Antragsteller umfassend darüber informiert sind, welche Untersuchungen für die Zulassung eines Stoffes erforderlich sind. Dadurch können unnötige sowie nicht wissenschaftliche Ansätze von Tierversuchen vermieden werden. Auf Vorschlag der Bundesregierung wurde bei der Verabschiedung der Richtlinie

83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über die Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23) eine Erklärung in das Ratsprotokoll aufgenommen, in der auf die Notwendigkeit der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen hingewiesen und die EG-Kommission aufgefordert wird, die Entwicklung auf dem Gebiet der Ersatz- und Ergänzungsmethoden aufmerksam zu verfolgen und eine Anpassung der Leitlinien dann zu betreiben, wenn die Möglichkeit der Anwendung von Methoden besteht, durch die Tierversuche ersetzt werden können.

Hinsichtlich der Einschränkung der Toxizitätstests in Tierversuchen gelten die Aussagen, die unter IX.3.2 über das Arzneimittelgesetz gemacht worden sind.

In den Erwägungsgründen zur EG-Richtlinie 87/153/ EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64, S. 19) heißt es, daß Verfahren, in denen Versuchstiere zu Versuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, soweit wie möglich eingeschränkt werden müssen. Außerdem sind bei der Prüfung der Zusatzstoffe die Grundsätze der Guten Laborpraxis anzuwenden. Die Richtlinie gilt im übrigen unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz der Versuchstiere. Diese Leitlinien sind am 26. März 1987 (BAnz. S. 3577) bekannt gemacht worden.

IX.3.6 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), fordert die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen), kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Um diese Unbedenklichkeit nachzuweisen, kann auf Tierversuche nicht vollständig verzichtet werden. So schreibt die Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Fische und Schalentiere vom 8. August 1988 (BGBl. I S. 1570) bei der Untersuchung auf Algentoxine in Schalentieren und Schalentiererzeugnissen zum Nachweis fettlöslicher Algentoxine den Rattentest nach KAT vor; in Verdachtsfällen ist nach derselben Vorschrift in Ergänzung zur Fluorimetrie ein Mäusetest zum Nachweis von wasserlöslichem Algentoxin durchzuführen. In allen Fällen wird der Tierversuch, wo immer möglich, durch andere Methoden ersetzt. So kann die Prüfung von Bakterientoxinen, die zu Lebensmittelintoxikationen führen können, jetzt mittels molekularbiologischer Techniken an Bakterienkolonien durchgeführt werden. Dadurch ist es möglich, auf entsprechende Tierversuche an Kaninchen zu verzichten.

Der Mäuseuterustest zum Nachweis illegal verwendeter Hormone in Kalbfleisch wird heute durch analytische Verfahren ersetzt. Durch die Einführung solcher Methoden ist die Verwendung von Versuchstieren entbehrlich geworden.

Die in der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), früher enthaltene Vorschrift zur Durchführung bestimmter Tierversuche zur Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeiten von Labaustauschstoffen ist mit Erlaß der Fünften Verordnung zur Änderung der Käseverordnung vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2103; 1986 I S. 371) entfallen.

Bei der Prüfung der Lebensmittelzusatzstoffe orientiert sich die Bundesregierung am Bericht des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der Kommission der EG vom 22. Februar 1980 über „Leitlinien zur Sicherheitsbewertung von Zusatzstoffen für Nahrungsmittel". Dort wird bereits gefordert, daß alle Prüfungen möglichst dem jeweiligen Problem angepaßt werden und daß alle anderwärtig gewonnenen Daten (z. B. aus anderen Anwendungen der Substanz) mit einbezogen werden sollen. Dies wird die Zahl von Tierversuchen weiter verringern.

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und dekorativen Kosmetika dürfen aufgrund des § 7 Abs. 5 des novellierten Tierschutzgesetzes keine Tierversuche durchgeführt werden. Zur Zeit prüft BML, in welchen Fällen Ausnahmen vorgesehen werden sollten, um einen ausreichenden Schutz des Verbrauchers auch bei diesen Erzeugnissen zu gewährleisten. Das Tierschutzgesetz enthält eine Ermächtigung, im Verordnungswege solche Ausnahmen zu bestimmen, um konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, soweit die neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können.

Bei kosmetischen Fertigprodukten beschränkt sich die Untersuchung meist auf die Prüfung der Haut- und Schleimhautverträglichkeit. Zur Prüfung der Reiz- und Ätzwirkung kosmetischer Mittel könnte der Hühnerembryotest als Ersatz für den sogenannten Draize-Test (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit eines Stoffes am Kaninchenauge) sowie die Verwendung bestimmter Zellsysteme geeignet sein. Sofern sich diese Testsysteme genügend standardisieren und validieren lassen, werden sie Eingang in die entsprechenden Methodenbeschreibungen finden. Diesen Entwicklungen wird Vorrang eingeräumt. Derzeit findet ein von der Bundesregierung finanzierter Ringtest zur Standardisierung und Validierung dieser Methoden statt (siehe IX 5.4).

Die meisten Stoffe, die in kosmetischen Mitteln eingesetzt werden, werden nicht nur für diesen Verwendungszweck entwickelt und hergestellt. Sie müssen daher bereits vorher aus anderen Gründen auf ihre Giftwirkung geprüft werden, schon um z. B. den Belangen des Arbeitsschutzes gerecht zu werden. Die dabei erhaltenen Daten werden auch für die Dosiswahl bei chronischen und subchronischen Toxizitätsprüfungen zugrunde gelegt. Für Stoffe, die ausschließlich in bestimmten kosmetischen Mitteln verwendet werden, reicht es in vielen Fällen aus, wenn die akute Toxizität nur an wenigen Tieren näherungsweise ermittelt wurde. Oft ist die akute Toxizität der in kosmetischen Mitteln verwendeten Stoffe so gering, daß sogar ein sogenannter Limit-Test ausreicht, mit dem festgestellt wird, daß die Tiere die Verabreichung einer bestimmten Dosis überleben.

IX.3.7 Pflanzenschutzgesetz

Tierversuche werden bei Pflanzenschutzmitteln — wie bei Arzneimitteln — sowohl aus Gründen des Verbraucher- und Umweltschutzes als auch im Hinblick auf die Wirksamkeit der zu prüfenden Mittel durchgeführt. Während bei der Wirksamkeitsprüfung derzeit keine Einsparungsmöglichkeiten gesehen werden, ist es nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich, die Zahl der Tiere, die für die Bestimmung der akuten Toxizität nach den OECD-Richtlinien einzusetzen sind, zu reduzieren.

Die Ausführungen in Abschnitt IX.3.4 zur Verringerung der Zahl der Versuchstiere, die bei der Prüfung von Chemikalien eingesetzt werden, gelten für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend.

Die in den §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) getroffene Regelung der Zweitanmelderfrage führt zu einer Einschränkung von Tierversuchen auf das unvermeidliche Mindestmaß.

Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754) müssen Tierversuche zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nur durchgeführt werden, soweit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur durch den Tierversuch nachgewiesen werden kann.

IX.3.8 Tierseuchengesetz

Im Rahmen der Tierseuchendiagnostik sind Tierversuche zur Zeit noch notwendig. Die Bundesregierung ist bemüht, diese durch andere Methoden zu ersetzen. So wurden inzwischen Tierversuche im Rahmen der Psittakose- und Tollwutdiagnose weitestgehend durch Zellkulturverfahren ersetzt. Dadurch werden in der Psittakose- und Tollwut-Diagnostik insgesamt jährlich mehr als 100 000 Mäuse eingespart. Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich beispielsweise beim Erregernachweis von Q-Fieber und Lymphozytärer Choriomeningitis ab.

Bei der Prüfung veterinärmedizinischer Sera und Impfstoffe wurden und werden Methoden zum Ersatz von Tierversuchen entwickelt. Bei den Maul- und Klauenseuche-Impfstoffen wurden Vergleichsuntersuchungen durchgeführt, die gezeigt haben, daß die Wirksamkeitsprüfung am Rind auch durch in-vitro-Methoden ersetzt werden kann. Seit einiger Zeit kann bei der Maul- und Klauenseuche-Diagnostik auf den Einsatz von Mäusen verzichtet und mit Zellkulturen gearbeitet werden.

Auch bei den Schweinepestimpfstoffen gibt es Ansätze zum Ersatz der Wirksamkeitsprüfung am Schwein.

IX.3.9 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, daß nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung und eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen unterbleibt.

Mit dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz wurden EG-Regelungen, insbesondere die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (ABl. EG Nr. L 347 S. 51) umgesetzt. Danach darf die Verwendung grenzflächenaktiver Substanzen in Wasch- und Reinigungsmitteln die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche zur Entwicklung von Waschmitteln grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt auch für Rohstoffe, die ausschließlich in Waschmitteln verwendet werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten prüft, inwieweit Ausnahmen durch eine Verordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zugelassen werden müssen, um konkrete Gesundheitsgefährdungen durch Waschmittel für Mensch und Tier abzuwehren.

IX.4 Gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen bei Tierversuchen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten

IX.4.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Rat der OECD hat in der Entscheidung betreffend die gegenseitige Anerkennung von Daten bei der Bewertung von Chemikalien vom 12. Mai 1981 den Mitgliedsländern empfohlen, seine Prüfrichtlinien und Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) anzuwenden.

Die OECD-Prüfrichtlinien werden in der Gruppe „Chemikalien" der OECD erarbeitet. Der Rat der OECD verabschiedete am 24. Februar 1987 die im Sinne einer Reduzierung der Tierzahlen bzw. der Belastung des einzelnen Tieres aktualisierten Fassungen der Prüfrichtlinien für die akute orale Toxizität, die akute dermale Toxizität und die akute Augenreizung. Diese Arbeiten werden fortgesetzt, nachdem die Gruppe „Chemikalien" die Notwendigkeit, die Zahl der Tiere auf ein Minimum zu reduzieren und die Belastung der Tiere zu begrenzen in ihrer Sitzung vom Frühjahr 1987 unterstrichen hat.

Die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis ist Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse. Darüber hinaus hat der Rat der OECD am 23. Juli 1983 eine Empfehlung über die gegenseitige Anerkennung der Einhaltung der Guten Laborpraxis verabschiedet. Auf Grund dieser Empfehlung werden bilaterale Abkommen zur ge-

genseitigen Anerkennung der GLP-Vorschriften zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der OECD abgeschlossen. Vom 1. Januar 1989 an kann die Europäische Gemeinschaft derartige Abkommen mit Wirkung für alle EG-Mitgliedstaaten mit anderen OECD-Mitgliedstaaten abschließen. Die EG-Kommission hat den EG-Ministerrat bereits um ein entsprechendes Verhandlungsmandat gebeten. Die Bundesrepublik Deutschland hat bilaterale Abkommen mit Japan und Österreich abgeschlossen und bereitet solche mit der Schweiz und den USA vor. Diese Abkommen beziehen sich auf die nicht-klinische Prüfung aller chemischen Stoffe und Produkte (z.B. Arzneimittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel).

IX.4.2 Europarat

Im Rahmen des Europarats werden die Monographien für das Europäische Arzneibuch (Pharmakopöe) erarbeitet. Diese werden Bestandteil der jeweiligen Pharmakopöen der Vertragsparteien. In der Bundesrepublik Deutschland sind sie Bestandteil des Deutschen Arzneibuchs.

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht in Artikel 29 die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Versuchen vor, die nach den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

IX.4.3 Europäische Gemeinschaften

Die Rechtsharmonisierung innerhalb der EG über die Zulassung und das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten ist im Bereich der Chemikalien, der Arzneispezialitäten, der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe weitgehend abgeschlossen. Für den Bereich der Kosmetika und der Lebensmittel, einschließlich der Lebensmittelzusatzstoffe, gilt dies erst für Teilbereiche. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist bisher EG-rechtlich nicht geregelt (siehe auch IX.3.7).

Bei der Vorbereitung der 7. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. 196 S. 1) hat die EG-Kommission daraufhingewiesen, daß dem Tierschutz bei der Aktualisierung der vorgeschriebenen Versuche der Grundstufe (Anhang V der Richtlinie) hohe Priorität einzuräumen ist. Allerdings muß gleichzeitig die internationale Anerkennung der vorzuschreibenden Methoden sichergestellt sein. Daher plant die EG-Kommission, ein internationales Symposium abzuhalten, um die Möglichkeit eines schrittweisen Ersatzes der herkömmlichen Toxizitätstests bei der Einstufung gefährlicher Stoffe abzuschätzen sowie die Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern (siehe IX.5.3).

In Artikel 22 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) hat die EG die Vorschriften des Artikel 29 des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere über die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse übernommen.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anerkennung der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. EG 87 Nr. L 15, S. 29) und der Richtlinie 88/320/EWG über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (ABl. EG Nr. L 145 S. 35) hat die EG die Grundsätze der Guten Laborpraxis der OECD in Gemeinschaftsrecht übernommen. Dadurch wird die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der nicht-klinischen Prüfung aller Chemikalien (z.B. Kosmetika, Arzneimittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel) sichergestellt.

IX.4.4 Bundesrepublik Deutschland

Der BMJFG hat am 4. Februar 1983 die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis bekanntgemacht (BAnz. Nr. 42a vom 2. März 1983).

Derzeit wird die Umsetzung der EG-Richtlinien 87/18/EWG und 88/320/EWG des Rates vorbereitet (siehe IX.4.3). Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit ihren wichtigsten Handelspartnern bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse abgeschlossen (siehe IX.4.1).

IX.5 Forschung und Entwicklung über Ersatz- und Ergänzungsmethoden

IX.5.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Zur Verminderung der Tierzahlen bei der Abschätzung der akuten Toxizität hat die Bundesrepublik Deutschland bei der OECD eine im Bundesgesundheitsamt entwickelte neue Methode zum LD_{50}-Test vorgelegt. Diese Methode wird gegenwärtig experimentell in einem Ringtest unter deutschen Laborbedingungen überprüft. Ein ähnlicher Test wird derzeit im Vereinigten Königreich erprobt. Die ersten Ergebnisse werden anläßlich eines im Herbst 1989 in München von der EG-Kommission geplanten Symposiums, an dem auch die OECD beteiligt ist, dahingehend diskutiert, inwieweit diese Methoden geeignet sind, den klassischen LD_{50}-Test bei der Einstufung von Chemikalien nach Gefährlichkeitsmerkmalen zu ersetzen.

Außerdem hat die Bundesrepublik Deutschland der OECD einen Vorschlag zur Straffung der angewendeten Methoden zur Prüfung der hautsensibilisierenden Wirkung vorgelegt, der folgende Punkte beinhaltet:

— die Verminderung der Anzahl der Versuchstiere um mehr als die Hälfte

— die Reduzierung der Anzahl der Methoden von 7 auf 4 und

— die Einführung eines Stufenplans.

Nach dem Stufenplan wird die sensibilisierende Wirkung eines Stoffes oder einer Zubereitung schrittweise abgeschätzt. In einem ersten Schritt wird die sensibilisierende Wirkung qualitativ überprüft. In bestimmten Fällen kann anschließend in einem zweiten Schritt die quantitative Erfassung der sensibilisierenden Wirkung durchgeführt werden. Damit wird eine weitere Verminderung der Versuchstierzahlen erreicht.

IX.5.2 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht in Artikel 6 Abs. 2 vor, daß die Vertragsparteien die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden fördern. Eigene Forschungsaktivitäten gibt es beim Europarat nicht.

IX.5.3 Europäische Gemeinschaften

In Artikel 23 der EG-Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere werden die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten aufgefordert, Alternativmethoden zum Tierversuch zu entwickeln und zu validieren sowie die Forschung auf diesem Gebiet zu fördern.

Die EG-Kommission hat in ihrem Bericht über die Möglichkeit einer Änderung der in den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Versuche und Leitlinien, gemäß Artikel 23 der Richtlinie 86/609/EWG ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet dargestellt. Im Rahmen des vierten Umweltschutz- und Entwicklungsprogramms (1986—1990), des biotechnologischen Aktionsprogramms (1986—1989) und des toxikologischen Aktionsprogramms fördert sie Vorhaben, die direkt oder indirekt der Entwicklung alternativer Verfahren dienen. Außerdem plant die EG-Kommission, einen EG-weiten Ringtest zur Ablösung des Draize-Tests (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit am Kaninchenauge) durchzuführen.

IX.5.4 Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung mißt den Arbeiten zum Ersatz von Tierversuchen in der Forschung und bei der Prüfung und Überwachung von Produkten im Rahmen ihrer Forschungsförderungsmaßnahmen wesentliche Bedeutung bei. Die seit Dezember 1984 verstärkte BMFT-Förderung der Entwicklung von „Ersatzmethoden zum Tierversuch" hat dazu beigetragen, in gezielter Projektarbeit vorhandene Ansätze anhand konkreter Fragestellungen weiterzuentwickeln. Die Ansätze konzentrieren sich auf den Einsatz von Mikroorganismen, tierischen und menschlichen Zellkulturen, subzellulären Bestandteilen sowie auf biochemische Methoden und computergestützte Modelle.

Die Entwicklung und Erprobung von Ersatzmethoden (in-vitro-Methoden) umfaßt unter anderem das Studium pharmakologischer Wirkungsmechanismen, das toxikologische Screening, die Prüfung chemischer Substanzen auf erbgutverändernde und fruchtschädigende Wirkungen, die Erprobung viraler Pathogenitätsmechanismen, die Gewinnung von Impfstoffen, den Einsatz in der Krebstherapie und die Entwicklung von Testmodellen für die Immunforschung.

Zur Zeit fördert der BMFT „Ersatzmethoden zum Tierversuch" in 36 Projekten. Weitere 29 Projekte sind bereits abgeschlossen. Im Haushaltsplan des BMFT sind 1987 für die Förderung solcher Projekte 10,5 Mio. DM bewilligt worden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch weiterhin verstärkt zu fördern. Für den Planungszeitraum 1988 bis 1992 sind weitere Mittel in Höhe von 43,3 Mio. veranschlagt.

Von den insgesamt 65 Projekten wurden bzw. werden 24 ohne industrielle Kooperationspartner durchgeführt, und zwar beim BGA, bei 14 Universitätsinstituten, einem Institut der Fraunhofer Gesellschaft sowie einem weiteren Forschungsinstitut.

Einige Zuwendungsempfänger melden bereits einen deutlichen Rückgang des firmeninternen Verbrauchs an Versuchstieren.

Ein gutes Beispiel für die erfolgreiche Entwicklung und den Einsatz von alternativen Testmethoden zeigen Projekte, die gemeinsam mit der Industrie auf dem Gebiet der Entzündungsforschung gefördert werden. Bei der Suche nach neuen Pharmaka führte die Einbeziehung von Alternativmethoden in der Forschung bereits während des laufenden Forschungsvorhabens zu einer Reduzierung der Anzahl der Versuchstiere.

Forschungsergebnisse zeigen, daß sich bestimmte Anforderungen an eine neue chemische Substanz mit Ersatzmethoden schnell und präzis bestimmen lassen. Dies hat eine deutliche Verkürzung der Bewertung einer neuen Testsubstanz und eine bessere Kopplung von Synthesestrategie und biologischer Wirkungsbeurteilung zur Folge. Hinzu kommt, daß für Ersatzmethoden wesentlich geringere Substanzmengen benötigt werden, als für Versuche am lebenden Tier. Langfristig ist damit zu rechnen, daß mit zunehmendem Wissen über die molekularbiologischen Zusammenhänge krankhafter Zustände ein gezielter therapeutischer Eingriff weitgehend mit Hilfe biochemischer Ersatzmethoden beurteilt werden kann. Damit wird dann zugleich auch die Zahl der erforderlichen Versuchstiere reduziert.

Zur Ablösung des Draize-Tests wird in einem umfangreichen Verbundvorhaben eine Kombination von Labortests (Hühnerembryo-Test, Zellkulturverfahren) ohne Verwendung von Versuchstieren überprüft werden. Bei dem mit 3,15 Mio. DM vom BMFT finanzierten und vom BGA koordinierten Forschungsvorhaben setzen 15 Arbeitsgruppen in toxikologischen Abteilungen der chemischen Industrie, der Universitäten,

im BGA und anderen Forschungseinrichtungen ca. 50 Stoffe mit unterschiedlichen Eigenschaften ein. Im Rahmen eines Ringversuchs soll unter Routinebedingungen festgestellt werden, ob und inwieweit die Ergebnisse der vorgeschlagenen Methoden nachvollziehbar sind.Erste Ergebnisse werden Ende 1990 vorliegen.

Der BMJFFG schreibt seit 1981 jährlich einen Forschungspreis zur Förderung von methodischen Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen aus. Der Preis ist mit DM 30 000,— dotiert und wird für wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung pharmakologisch-toxikologischer Untersuchungsverfahren vergeben, wie z. B. zur Bestimmung der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, tumorerzeugenden, fruchtbarkeits- und fruchtschädigenden Eigenschaften sowie für solche Arbeiten, die der Verminderung von Tierversuchen dienen. Von 1981 bis 1988 wurden 11 Arbeiten prämiert.

Ergänzend zu diesen und anderen Aktivitäten hat die Bundesregierung zusammen mit Verbänden der Industrie und des Tierschutzes eine Stiftung ins Leben gerufen, die die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen fördert.

Die Stiftung verfügt über ein Kapital von 1 Million DM. Diese Summe wurde von den beteiligten Industrieverbänden gespendet. Neben den Zinsen sind noch einige weitere Spenden auf das Stiftungskapital eingegangen. Nach der Satzung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung der Finanzmittel und die Förderung von Forschungsvorhaben und -projekten. Die zu fördernden Forschungsvorhaben und -projekte werden dem Stiftungsrat von dem Wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen.

Der Stiftungsrat hat inzwischen die Förderung von vier Projekten beschlossen. Diese umfassen eine Dokumentation über die Verwendung von Hunden in der Toxikologie, eine Erhebung zum Einsatz von Tieren in der Ausbildung, ein Pilotprojekt zur Einrichtung eines Lehrlaboratoriums zur Verbreitung einer bestimmten Ersatzmethode und ein Projekt zur Optimierung von Zellkulturen zur Herstellung monoklonaler Antikörper.

IX.6 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen

Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes dürfen nur noch Tierversuche durchgeführt werden, die unerläßlich sind. Das Arzneimittelgesetz schreibt nach § 26 für den Erlaß von Arzneimittelprüfrichtlinien vor:

„... Tierversuche [sind] durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Prüfungszweck vertretbar ist."

Diese Prüfrichtlinien sind für Unternehmen der pharmazeutischen Industrie und die Überwachungsbehörden von besonderer Bedeutung.

Der Deutsche Bundestag hat anläßlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes zum Ausdruck gebracht, daß er eine beträchtlich verstärkte Förderung von Alternativmethoden erwartet, die die Zahl der Tierversuche beträchtlich vermindern oder sie ganz unnötig machen können. Insbesondere seien Gesamtkonzepte zu entwickeln, wie in den Teilbereichen, die den Hauptanteil der industriellen Tierversuche ausmachen, wirksam in-vitro-Verfahren durchzuführen sind. Die Bundesregierung wird vom Deutschen Bundestag aufgefordert, entsprechende Regelungen zu treffen (Drucksache 10/5259 S. 5 Nr. III.5).

Aus diesen Gründen hat sich der BMJFFG mit den Bundesministern verständigt, in deren Geschäftsbereichen Tierversuche auf Grund rechtlicher Vorschriften durchgeführt werden müssen, eine Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET) beim Bundesgesundheitsamt einzurichten. Diese Stelle soll Ersatz- und Ergänzungsmethoden erfassen, bewerten und soweit entwickeln helfen, daß sie routinemäßig z. B. von der Industrie oder von Behörden eingesetzt und ggf. in rechtlichen Regelungen vorgeschrieben werden können. ZEBET soll allgemein gültige Modelle entwickeln und die Öffentlichkeit darüber informieren. Die Stelle soll nicht im Einzelfall über die Genehmigung von Tierversuchen entscheiden. ZEBET wird eng mit dem Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zusammenarbeiten. ZEBET wird ab 1989 stufenweise aufgebaut.

IX.7 Datenbanken für Tierversuche

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung anläßlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes in einer Entschließung (Drucksache 10/5259 S. 5 Nr. III.3) aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Errichtung einer zentralen Datenbank für die Sammlung von Daten über Tierversuche vorzulegen. In diesem Gesetzentwurf seien Lösungen der rechtlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Geheimhaltung, einschließlich der Geheimhaltung im Bereich der Bundeswehr, des Patentrechts, der Zweitanmelderproblematik sowie der Entschädigung vorzusehen.

Von einer ergänzenden gesetzlichen Regelung zur Errichtung dieser Datenbank erhofft sich der Deutsche Bundestag — über die bereits bestehenden öffentlich zugänglichen Datenbanken hinaus, aus denen sich Angaben über Tierversuche ergeben —, alle Daten über Tierversuche, die den zuständigen Behörden aus Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Tierschutzgesetz bekannt werden, sowie die Ergebnisse dieser Versuche zu speichern, um sie zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen gegen gesetzliche Entschädigung verwenden zu können.

Hiermit ist die Erwartung verbunden, über die durch die Verschärfung des Tierschutzgesetzes zu erzie-

lende Verminderung der Tierversuche hinaus die Zahl der eingesetzten Versuchstiere nochmals erheblich verringern zu können.

Um der Entschließung des Deutschen Bundestages nachzukommen, wurden im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umfangreiche Vorarbeiten geleistet. Mit den beteiligten Bundesministerien ist der mit dem Vorhaben verbundene Regelungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der zu lösenden rechtlichen Fragen, anhand detailliert ausgearbeiteter Vorschläge in intensiven Beratungen ausführlich erörtert worden. Auch mit den Ländern wurde hierüber mehrfach beraten. Bisher hat sich herausgestellt:

- Durch eine über die verschärften Regelungen des § 8 Abs. 3 des novellierten Tierschutzgesetzes hinausgehende gesetzliche Regelung zur Erfassung und Weitergabe bisher unveröffentlicher Versuchsdaten könnten — gemessen an der Gesamtzahl von Tierversuchen — nur in äußerst geringem Umfang (weit unter 1 %) weitere Tierversuche eingespart werden. In wissenschaftlichen Studien wird dies bestätigt und auch eine Umfrage bei den Ländern hat ergeben, daß vermeidbare Doppel- und Wiederholungsversuche nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommen.

- Die zur Ermöglichung eines Identitätsvergleichs erforderliche detaillierte Beschreibung von Versuchsvorhaben und Versuchsergebnissen würde im Forschungsbereich zu erheblichen zusätzlichen finanziellen und verwaltungsmäßigen Belastungen führen. Die Weitergabe der Daten vor ausreichender Absicherung sowie eine darauf gestützte Untersagung von Doppel- und Wiederholungsversuchen wäre wissenschaftlich nicht vertretbar und mit dem Grundrecht der Forschungsfreiheit kaum zu vereinbaren.

- Die Speicherung und Weitergabe von Tierversuchsdaten vor deren Veröffentlichung würde einen schwerwiegenden und angesichts der zu erwartenden geringen Zahl der damit vermeidbaren Tierversuche kaum verhältnismäßigen Eingriff in Betriebsgeheimnisse bedeuten.

- Die Speicherung von Versuchsergebnissen mit dem Zweck der Weitergabe an Dritte vor einer Patentanmeldung würde zu einer weitgehenden Entwertung des Patentschutzes für Erfindungen führen, denen Tierversuche zugrunde liegen.

- Der mit einer solchen Regelung verbundene sehr hohe Verwaltungsaufwand sowohl hinsichtlich der Kosten als auch des erforderlichen Personals würde außer Verhältnis zu der erreichbaren Reduzierung von Tierversuchen stehen. Darüber hinaus wäre die Durchführbarkeit der gesetzlichen Regelung kaum zu gewährleisten. Die Datenbank könnte den Behörden nur erste Anhaltspunkte für die Vermutung eines vermeidbaren Doppel- oder Wiederholungsversuchs geben. Um einem entsprechenden Verdacht nachzugehen, müßten jeweils die Akten des ersten Versuchsvorhabens eingesehen werden.

Mit der vom Deutschen Bundestag gewünschten gesetzlichen Regelung können Eingriffe in die Grundrechte der Forschungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) und des Eigentums (Artikel 14 GG) verbunden sein, die im Hinblick auf die allenfalls erreichbare geringfügige Reduzierung von Doppel- und Wiederholungsversuchen kaum verhältnismäßig und somit verfassungsrechtlich bedenklich wären. Deshalb konnte die Bundesregierung bisher noch nicht den geforderten Gesetzentwurf über die Errichtung einer zentralen Datenbank für die Sammlung von Daten über Tierversuche vorlegen.

Sie wird in allernächster Zukunft deshalb mit dem Deutschen Bundestag Gespräche aufnehmen, um zu einer befriedigenden Regelung des Anliegens des Deutschen Bundestages zu kommen. Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen könnte eine weitere Verminderung der Zahl der Versuchstiere auch auf andere Weise erreicht werden.

X. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere werden Regelungen über Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Lehre und Ausbildung getroffen. Diese Eingriffe unterliegen der Anzeige bei der zuständigen Behörde und dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihr Zweck nicht anders erreicht werden kann.

Da die EG nicht über die erforderliche Regelungskompetenz auf dem Gebiet der Ausbildung verfügt, enthält die Richtlinie 86/609/EWG keine Regelungen hierzu. Um jedoch auch in diesem Bereich eine gewisse Harmonisierung innerhalb der EG zu erreichen, haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Entschließung 86/C 331/01 vom 24. November 1986 (ABl. EG Nr. C 331 S. 1) verpflichtet, für die Bereiche, die nicht von der Richtlinie 86/609/EWG erfaßt sind, keine geringeren Anforderungen als die in der Richtlinie vorgesehenen zu stellen. Für die Lehre und Ausbildung sollten hiernach Eingriffe und Behandlungen an Tieren grundsätzlich nur an Hochschulen und anderen Einrichtungen gleicher Stufe zulässig sein.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet definitionsmäßig zwischen Tierversuchen und Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind und die im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden. Zweck der Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Demonstration eines bekannten Effekts, während beim Tierversuch in der Regel eine offene wisssenschaftliche Frage bearbeitet wird.

Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung unterliegen nur dann den Vorschriften des § 10 des Tierschutzgesetzes, wenn sie an lebenden Tieren vorgenommen werden. Bei Demonstrationen an isolierten Organen oder Geweben, die vorher getö-

teten Tieren entnommen wurden, muß für das Töten der Tiere ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen. In diesem Fall dürfen die Tiere nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person getötet werden.

Eingriffe und Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausbildung und einer Aus-, Fort- und Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe durchgeführt werden. Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann. Sie sind der zuständigen Behörde anzuzeigen; für sie gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes über die Durchführung von Tierversuchen entsprechend. Darüber hinaus sind Aufzeichnungen nach § 9a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes zu machen. Allerdings kann der Leiter der Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht zur Meldung der tatsächlich durchgeführten Eingriffe und Behandlungen verpflichtet werden, da sich die Ermächtigung in § 9a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes zum Erlaß einer Verordnung nur auf Tierversuche im Sinne des Gesetzes bezieht und in § 10 des Gesetzes auf § 9a Abs. 2 des Gesetzes nicht Bezug genommen ist.

Anhang 1

Strafverfolgungsstatistik 1985 und 1986

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz, aufgegliedert nach Altersgruppen und Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte[1]				Verurteilte						
							Heranwachsende				
								verurteilt nach			
	insgesamt	Jugendliche (14 bis unter 18)	Heranwachsende (18 bis unter 21)	Erwachsene (21 und älter)	insgesamt	Jugendliche	Zusammen	allgemeinem- Strafrecht	Jugend- Strafrecht	Erwachsene	Ausländer und Staatenlose
1985 männlich	517	18	23	476	307	10	13	8	5	284	12
weiblich	53	1	5	47	30	—	2	2	—	28	1
insgesamt ...	570	19	28	523	337	10	15	10	5	312	13
1986 männlich	484	20	18	446	301	8	11	3	8	282	20
weiblich	73	3	4	66	40	1	2	1	1	37	—
insgesamt ...	557	23	22	512	341	9	13	4	9	319	20

[1]) Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 — Rechtspflege —, Reihe 3, Strafverfolgung 1985, Oktober 1986 und Strafverfolgung 1986, Januar 1988.